

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Ämliches Bekanntmachungsorgan für die Verwaltungsgemeinschaft Baunach und die Mitgliedsgemeinden



Stadt Baunach Gemeinde Reckendorf Gemeinde Lauter Gemeinde Gerach

Jahrgang 40

Freitag, den 28. Mai 2021

Nummer 21

Redaktions-Annahmeschluss

bei der VG Baunach ist Montag, 12.00 Uhr.
Annahmeschlussänderungen werden bekannt gegeben.

Später eingehende Texte können nicht mehr berücksichtigt werden.

Erscheinungstag ab 2021 ist Freitag

Link zum Abrufen des Mitteilungsblattes

Die aktuelle Ausgabe, als ePaper oder PDF-Datei, steht Ihnen bereits ab Donnerstagmittag zur Verfügung. Sie erreichen diese über die Homepage des Verlages unter:
<https://archiv.wittich.de/2006>

INFORMATIONEN FÜR DEN PUBLIKUMSVERKEHR



Für alle Bereiche der Verwaltung sind Terminvereinbarungen notwendig!
Vereinbaren Sie **vorab** einen Termin **telefonisch** bei Ihrem Sachbearbeiter!

Verhaltensregeln



- Tragen Sie eine **FFP2-Maske**
- Zutritt nur für Einzelpersonen!
- Halten Sie mind. 1,5 m Abstand!



- Folgen Sie den Anweisungen unserer Mitarbeiter!

Vielen Dank!

Rathaus geschlossen – Fronleichnam 2021

Wegen des Brückentages nach Fronleichnam bleibt am Freitag, 04.06.2021 das Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Baunach geschlossen.

Redaktionsschlussvorverlegung

Wegen des Feiertags **Fronleichnam** muss der Redaktionschluss für die Ausgabe in Kalenderwoche 22 auf

Donnerstag, 27. Mai 2021, 12.00 Uhr

vorverlegt werden. Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein. Später eingehende Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion



Bereitschaftsdienste



Zahnarztpraxis

Dr. med. dent.

Frank Weiß

Unsere Praxis bleibt in der Zeit vom **31.05.** bis **11.06.2021** wegen Urlaub geschlossen.

Auskunft zur zahnärztlichen Notfallvertretung erhalten Sie unter der Rufnummer: **09544 / 950295**

Bereitschaftsdienst der Ärzte

116117 gebührenfrei OHNE VORWAHL

Bereitschaftspraxis Scheßlitz

(neben Kreiskrankenhaus Juraklinik)

Sprechstunden ohne Anmeldung

Feiertag, Wochenende 09:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch, Freitag 16:00 - 20:00 Uhr
Vorabend eines Feiertages 18:00 - 20:00 Uhr

Notarzt

bei lebensbedrohenden Erkrankungen: Tel 112

Apothekenbereitschaftsdienst

Fr 28.05.2021 Stern-Apotheke, Kloster-Langheim-Str. 1, Bamberg, Tel. 0951 / 131213
St.Johannes-Apotheke, Hauptstr. 6, Frensdorf, Tel. 09502/92230
Sa 29.05.2021 Gartenstadt-Apotheke, Seehofstr. 46, Bamberg, Tel. 0951 / 45635
St. Kilian-Apotheke, Bamberger Str. 20, Hallstadt, Tel. 09503 / 1091
So 30.05.2021 Luitpold-Apotheke, Luitpoldstr. 33, Bamberg, Tel. 0951 / 982370
Marien-Apotheke, Brandäcker 4, Scheßlitz, Tel. 09542 / 554
Mo 31.05.2021 St. Nikolaus-Apotheke, Breitengüßbach, Bamberger Str. 55, Tel. 09544 / 2466
Luisen-Apotheke, An der Breitenau 2, Bamberg, Tel. 0951/3012345

Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Bamberger Str. 1, 96148 Baunach

Tel. 09544/299-0 Fax: 09544/299-20

E-Mail: poststelle@vg-baunach.de

Internet: www.vg-baunach.de
Stadt Baunach: www.stadt-baunach.de

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Baunach:

Mo, Do, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr, Di 8.00 bis 15.00 Uhr, Do 14.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch geschlossen

Telefon: 09544/299 - 0

Verwaltung: **Durchwahl:**

Gemeinschaftsvorsitzender
Herr 1. Bgm. Tobias Roppelt **- 18**
buergermeister@stadt-baunach.de

Vorzimmer
Frau Hegenwald (1. OG, Zimmer 18) - 18
p.hegenwald@vg-baunach.de

Geschäftsleitung
Herr Günthner (1. OG, Zimmer 13) - 17
c.guentner@vg-baunach.de

Leiter Hauptamt
Herr Lavinger (1. OG, Zimmer 17) - 15
d.lavinger@vg-baunach.de

Hauptverwaltung
Frau Kuhn (1. OG, Zimmer 15) - 14
n.kuhn@vg-baunach.de

Frau Bayerlein (1. OG, Zimmer 20) - 36

e.bayerlein@vg-baunach.de

Frau Rathmann (1. OG, Zimmer 17 a) - 24

b.rathmann@vg-baunach.de

Personalstelle
Frau Trütschel (1. OG, Zimmer 16) - 46
s.truetschel@vg-baunach.de

Renten, Sozialangelegenheiten, Standesamt
Frau Saal (1. OG, Zimmer 14) - 21
a.saal@vg-baunach.de

Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Frau Schmitt (1. OG, Zimmer 20) - 25
h.schmitt@vg-baunach.de

Bauamt
Herr Moritz (1. OG, Zimmer 12) - 23
j.moritz@vg-baunach.de

Friedhofsangelegenheiten, Bauamt
Frau Thiele (1. OG Zimmer 11) - 29
a.thiele@vg-baunach.de

Technisches Bauamt
Herr Eichmann (EG, Zimmer 9) - 49
a.eichmann@vg-baunach.de

Herr Morgenroth (EG, Zimmer 9) - 12
t.morgenroth@vg-baunach.de

Einwohnermeldeamt
Frau Schöpplein (EG, Zimmer 8) - 10
r.schoepplein@vg-baunach.de

Frau Gütlein (EG, Zimmer 7) - 11
h.guetlein@vg-baunach.de

Frau Schley (EG, Zimmer 6) - 13
a.schley@vg-baunach.de

Amtsblatt, Einwohnermeldeamt
Frau Kaim (EG, Zimmer 7) - 11
amtsblatt@vg-baunach.de

Kämmerei
Frau Müller (EG, Zimmer 4) - 16
d.mueller@vg-baunach.de

Herr Schmitt (EG, Zimmer 3) - 37
a.schmitt@vg-baunach.de

Steuern, Gebühren
Frau Jäger (EG, Zimmer 2) - 31
s.jaeger@vg-baunach.de

Kasse
Herr Wolfschmidt (EG, Zimmer 2) - 33
m.wolfschmidt@vg-baunach.de

Frau Trautmann (EG, Zimmer 3) - 32
a.trautmann@vg-baunach.de

Bürgermeistersprechstunden:

Gemeinde Reckendorf: www.reckendorf.de
Sprechzeiten Rathaus Reckendorf:
Do. 16.00 – 18.00 Uhr u. nach Vereinbarung, Tel. 09544/20307

Gemeinde Lauter: www.gemeinde-lauter.de
Sprechzeiten Rathaus Lauter:
Mi. 18.00 – 20.00 Uhr u. nach Vereinbarung, Tel. 09544/1828

Gemeinde Gerach: www.gerach.de
Sprechzeiten Rathaus Gerach:
Do. 16.00 – 18.00 Uhr u. nach Vereinbarung, Tel. 09544/6357

Notdienst Juni 2021

Di 01.06.2021 Neue-Apotheke, Bamberger Str. 24,
Stegaurach, Tel. 0951/2971795
Rosen-Apotheke, Troppauplatz 1A,
Bamberg, Tel. 0951/9370450
Mi 02.06.2021 St. Hedwig-Apotheke, Am ZOB,
Bamberg, Tel. 0951 / 23213
Vitale-Apotheke im Real, Emil-Kemmer-Str. 2,
Hallstadt, Tel. 0951/1339191
Do 03.06.2021 Medicon-Apotheke, Pödeldorfer Str. 142,
Bamberg, Tel. 0951/5107700
St. Peter u. Paul-Apotheke,
Breitengüßbacher-Str. 46,
Kemmern, Tel. 09544 / 4895
Fr 04.06.2021 Linden-Apotheke, Siechenstr. 47,
Bamberg, Tel. 0951 / 62810
Apotheke am Rathaus, Pickelsgasse 1,
Hirschaid, Tel. 09543 /85067

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 8.00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.



Amtliche Bekanntmachungen



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



BAUNACH

DB Regio Bayern / Agilis

Baubedingte Fahrplanänderungen im Bereich von DB Regio Bayern / Agilis

Schienenersatzverkehr

Ausfälle

Geänderte Fahrzeiten

Nähere Informationen finden Sie unter Desktop-Website www.bahn.de/bauarbeiten und mobilen Website bauarbeiten.bahn.de/mobile oder Download im App Store / Google Play Store oder über <http://bauarbeiten.bahn.de/apps>
agilis.de/abweichungen



JAM – JugendArbeitsModell in der VG Baunach

Ansprechpartner:



Christian Schmidt
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaften
Jugendpflege
Telefon: 01515 8157974
E-Mail: christian.schmidt@iso-ev.de



Christopher Blenk
Ild. Pädagogik B.A.
Jugendarbeit
Telefon: 0173 5745604
E-Mail: christopher.blenk@iso-ev.de

JAM weiterhin auch online:
@jamvgbaunach & via WhatsApp

JAM wünscht euch allen schöne Pfingstferien!

Die Pfingstferien sind in vollem Gange und wir hoffen, ihr alle habt eine schöne Zeit und euch geht es gut!

Hier nochmal ein Hinweis auf unsere Pfingstferienaktion:

Detektiv JAMbert braucht eure Hilfe bei der Lösung von insgesamt 4 kniffligen Fällen, die eure grauen Zellen ganz schön beanspruchen werden! In Baunach, Reckendorf, Lauter und Gerach findet ihr jeweils einen Fall. An verschiedenen Stationen innerhalb der Gemeinden gibt es Hinweise, die ihr zur Lösung der Fälle benötigt. **Die Lösung der Fälle und euren Namen schickt ihr bis zum 06.06. jeweils per Whatsapp an Chris 1 (0173 5745604).**

Und hier kommt das Besondere ins Spiel: Für jeden richtig gelösten Fall wandert euer Name **1x in den Lostopf, aus dem die 4 Spürnasen**, die jeweils ein JAM-Überraschungspaket gewinnen, gezogen werden!

Je mehr Fälle ihr also löst desto höher ist eure Gewinnchance! Also ruhig mal aufs Fahrrad setzen und die anderen Gemeinden erkunden! **Die Fälle sind für alle Kinder und Jugendlichen der VG Baunach gedacht.** Kleine Spürnasen lassen sich von ihren Eltern unterstützen! Alles Wichtige auf einen Blick findet ihr auch nochmal hier:



Detektiv JAMbert bittet um Mithilfe!

In Baunach, Reckendorf, Gerach und Lauter ist es zu einigen Vorfällen gekommen, bei denen Detektiv JAMbert deine Hilfe braucht:

Baunach (Zentweg 7): Der Brief der alten Dame
Reckendorf (Ziegelgasse 12): Auf den Spuren des verlorenen Smartphones
Lauter (Schulstraße 9): Die verschwundene Jugendtreffkasse
Gerach (Laimbachthalhalle): Das alte Schloss

Vom 24.05.21 bis 06.06.21 kannst du die Fälle lösen!

Du kannst frei entscheiden, bei welchem Fall du JAMbert (zuerst) unterstützen möchtest!
 Mit jedem richtig gelösten Fall wandert dein Name 1x in den Lostopf, aus dem 4 GewinnerInnen gezogen werden, die je ein JAM-Überraschungspaket gewinnen.
 Je mehr Fälle du also löst, desto höher ist deine Gewinnchance!

Viel Spaß beim Lösen der Fälle!

Noch ein Tipp: Ein Stift erleichtert das Lösen der Rätsel!

Die Lösungen kannst du einfach per Whatsapp an Chris 1 (0173 5745604) schicken!

BITTE DENKT AN DIE ABSTANDSREGELN!




Team ALLRAD tritt beim Stadtradeln 2021 an! - Macht mit!



Wie ihr sicherlich alle bereits wisst, findet im Landkreis Bamberg vom 14.06.-04.07.2021 wieder das alljährliche Stadtradeln statt. Und selbstverständlich wird es in der VG Baunach auch ein ALLRAD-Team geben, in dem ihr mit uns zusammen Kilometer und somit auch Bäume für die VG sammeln könnt. Jeder gefahrene Fahrrad-Kilometer, egal ob auf dem Weg zur Schule oder einfach so zum Spaß, wird erfasst und dem Team, für das ihr antretet zugerechnet.

Der Zweck: Das Klima! Denn Fahrradfahren ist die umweltfreundlichste Fortbewegungsmethode! Und um das zu zelebrieren, spendet das Landratsamt Bamberg, je nach gefahrenen Kilometern, Bäume an die jeweiligen Team-Gemeinden. Ihr könnt so also doppelt aktiv sein für die Umwelt!

Das Team ALLRAD steht offen für alle Kinder und Jugendlichen aus den 4 JAM-Gemeinden Baunach (inkl. Reckenreusig), Reckendorf, Gerach und Lauter!

Am Ende des Stadtradelns werden die Kilometer und ggf. erradelten Bäume auf die Gemeinden aufgeschlüsselt, sodass alles fair zugeht!

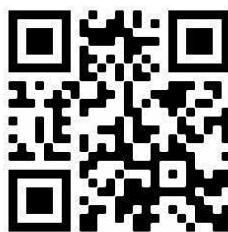
Wer im Team ALLRAD VG Baunach dabei sein möchte, meldet sich bitte bis Freitag, den 11.06.2021 per Whatsapp bei Christopher Blenk (0173 5745604)! Eine E-Mail-Adresse ist erforderlich und es muss sich auf der Stadtradeln-Seite registriert werden! Hierbei helfen wir natürlich gerne! Alle Infos zum Stadtradeln findet ihr auch nochmal auf der Homepage der VG Baunach!

Ihr wisst noch nicht, was ALLRAD ist? Na dann hier nochmal eine kurze Info:

Im letzten Jahr haben wir beobachtet, dass Biken aktuell ein großes Thema bei Kindern und Jugendlichen darstellt und viel Begeisterung und Motivation dafür vorhanden sind. Leider ist Mountainbiking nicht unbedingt ein günstiges Hobby, zu dem alle Heranwachsenden die benötigte Ausstattung und somit die Voraussetzungen für eine sichere Teilnahme haben.

Deswegen gibt es jetzt ALLRAD und für euch die Möglichkeit zukünftig mithilfe unserer Leih-Mountainbikes und -Schutzausrüstung an Touren & Aktionen teilzunehmen. Hier liegt der Ausgangspunkt des Projekts. Darüber hinaus wird euch das Projekt aber auch Reparatur-Workshops, Fahrsicherheitstrainings und vieles mehr bieten.

Hier findet ihr unseren Youtube-Kanal und unsere Instagram-Seite:



Instagram:



Youtube:

So, das waren wieder mal unsere News! Genießt die 2. Ferienwoche und lasst es euch gut gehen!

Wie immer, falls ihr Fragen zu unseren Angeboten habt, meldet euch einfach bei uns via WhatsApp (01515 8157974 oder 0173 5745604), Instagram (@jamvgbaunach) oder Facebook (JAM VG Baunach). Genauere Infos zu unseren geplanten Aktionen folgen nicht nur online, sondern auch hier an gewohnter Stelle im neuen Mitteilungsblatt.

Und jetzt wünschen wir euch schöne Pfingstferien!

Erholende Grüße, Chris 1 & Chris 2

gez. Tobias Roppelt
Gemeinschaftsvorsitzender



Stadt Baunach

Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am Dienstag, 15.06.2021, um 18.00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Stadtrates statt. Anträge, die in dieser Sitzung beraten werden sollen, müssen bis **Mittwoch, 02.06.2021** bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach eingehen.

Grüngutdeponie

Die Grüngutdeponie der Stadt Baunach, im Bereich der Hemmerleinsleite, ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag-Donnerstag 09.00 - 16.00 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag 09.00 - 15.00 Uhr

Bitte auf den nötigen Sicherheitsabstand gegenüber den anderen Mitbürgern wegen der Corona-Pandemie achten!

Entwicklung des Deutel-Anwesens in Baunach, Öffentlicher Aufruf zur Projektentwicklung



Die Lebensformen und Wohnsituationen der Menschen unterliegen einem stetigen Wandel. Gerade das barrierefreie Wohnen, auch in Innenortlagen, gewinnt immer mehr an Bedeutung. Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, beabsichtigt die Stadt Baunach, das brachliegende Deutel-Anwesen mit der Flurnummer 11 der Gemarkung Baunach an der Ecke Haßbergstraße / Augraben einer entsprechenden Entwicklung zuzuführen. Auf dieser Fläche an der B 279 soll ein Mehrfamilienwohnhaus mit mindestens fünf Wohneinheiten entstehen. Die Wohnungen müssen barrierefrei ausgeführt werden, auch das Einfügen in die Umgebungsbebauung wird vorausgesetzt.

Weitere Informationen zum geplanten Projekt und zur Ausgestaltung des Grundstücks können im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach (Herr Günthner, 09544/299-17, c.guentner@vg-baunach.de) erfragt werden.

Interessierte Projektentwickler/innen, die dieses Vorhaben umsetzen wollen, können sich bis zum 30. Juni 2021 mit Angabe eines Preisvorschlages bei der Stadt Baunach bewerben.

Die Behindertenbeauftragte informiert

Nichtbehinderte sind im Umgang mit Behinderten oft unsicher, manchmal auch unbeholfen. Meist wird der behinderte Mensch nur auf seine Defizite reduziert. Falsch angebotene Hilfe, Neugier oder Mitleid sind die Folgen. Das Gegenteil von Gut ist gut gemeint. Inklusion und respektvoller Umgang miteinander gehen Hand in Hand, deshalb stelle ich Ihnen in den kommenden Wochen Tipps vor für die Praxis.

Normalität – keine Angst vor dem Gewöhnlichen

Fragen Sie einen Rollstuhlfahrenden ruhig „Wie geht's?“ und verabschieden Sie sich von einem Menschen mit Sehbehinderung auch mit „Auf Wiedersehen!“. Solch gängige Alltagsformulierungen stören behinderte Menschen nicht.

Das war der erste Teil der Reihe.

Gez. Sabine Saam

Behindertenbeauftragte

Arbeiten am Sturzflutrisikomanagement beginnen



Im Februar 2021 hat der Stadtrat das Sturzflutrisikomanagement für Baunach mit seinen Stadtteilen abgeschlossen.

Nach einer Bestandsanalyse sind Gefahrenermittlung und Risikobeurteilung mit Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort erfolgt.

Nun konnten in Priegendorf am Hügelgrabenweg endlich die ersten baulichen Maßnahmen erfolgen. Gräben wurden geputzt und die Vorbereitungen für die geplanten Regenrückhaltebecken durchgeführt. Nach und nach werden wir in allen Problemfeldern Verbesserungen vornehmen um Überschwemmungen in Zukunft zu vermeiden.

Behinderung durch Holzablagerung



Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Lagerung von Holz auf städtischem Grund nicht gestattet ist. Insbesondere das Ablegen von Holz in Gräben beeinträchtigen die Arbeiten am Sturzflutrisikomanagement sowie die Arbeiten des Bauhofes. Die Eigentümer werden aufgefordert, das Holz umgehend zu beseitigen und auf Privatgrund zu lagern. Für den Fall, dass das Holz nicht entfernt wird, wird eine Beseitigung auf Kosten der Eigentümer durchgeführt.

Bei einem Starkregenfall kann das Wasser nicht ordentlich abfließen. Um Überflutungen zu vermeiden, bitten wir um das Freihalten jeglicher Gräben.

Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Der Stadtrat der Stadt Baunach hat in seiner Sitzung vom 04.05.2021 folgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter beschlossen.

Die Verordnung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Baunach folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Baunach mit den Stadtteilen Daschendorf, Dorgendorf, Godelhof und Godeldorf, Leucherhof, Priegendorf und Reckenneusig.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflusssrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflusssrinnen und Kanaleinflüsse freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 04.02.2004 außer Kraft.

Baunach, 21.05.2021

Stadt Baunach

gez. Roppelt, Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Bamberger Straße, Baunach

Burgstraße, Baunach

Haßbergstraße, Baunach

Eberner Straße, Reckenneusig

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

./.

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alois-Schenk-Straße, Baunach

Alte Dorfstraße, Daschendorf

Am Brennofen, Priegendorf
 Am Eichenhügel, Baunach
 Am Ellersgraben, Baunach
 Am Lauterbach, Baunach
 Am Stadtgraben, Baunach
 Am Tiergarten, Baunach
 Amselweg, Baunach
 An der Höhe, Reckenneusig
 An der Kleewiese, Baunach
 An der Ziegelei, Baunach
 Andreas-Hoier-Ring, Baunach
 Aufragen, Baunach
 Austrasse, Reckenneusig
 Bahnhofstraße, Baunach
 Basteistraße, Baunach
 Berggasse, Reckenneusig
 Bleichanger, Baunach
 Brauereigasse, Baunach
 Burkardsleite, Baunach
 Daschendorf
 Dr.-Herbert-Iann-Straße, Baunach
 Dr.-Max-Schmidt-Weg, Baunach
 Egerlandstraße, Baunach
 Eichenstraße, Baunach
 Finkenweg, Baunach
 Forstweg, Dorgendorf
 Galgenweg, Baunach
 Georg-Jäger-Straße
 Georg-Görtler-Straße, Dorgendorf
 Geracher Weg, Priegendorf
 Giechburgblick, Baunach
 Godeldorf
 Godelhof
 Gustav-Schug-Ring
 Häfnergasse, Baunach
 Haydnstraße, Baunach
 Hemmerleinsleite, Baunach
 Hohe Tanne, Dorgendorf
 Holunderweg, Baunach
 Hopfenleite, Baunach
 Itzgrundstraße, Daschendorf
 Kapellenberg, Baunach
 Kapellenweg, Priegendorf
 Karl-Krimm-Straße, Baunach
 Karpfenweg, Baunach
 Kastenweg, Baunach
 Kirchweg, Dorgendorf
 Klostergasse, Baunach
 Kraibergstraße, Baunach
 Kutscherweg, Baunach
 Lauterer Weg, Dorgendorf
 Leucherhof, Reckenneusig
 Lußberggring, Priegendorf
 Magdalenenweg, Baunach
 Mainleite, Baunach
 Marktplatz, Baunach
 Marquard-Roppelt-Straße, Baunach
 Max-Schnös-Weg
 Mozartstraße, Baunach
 Mühlgasse, Baunach
 Örtleinsweg, Baunach
 Paradiesweg, Reckenneusig
 Paul-Jaich-Weg, Baunach
 Pfarrer-Adolf-Göbel-Ring
 Pfarrer-Hablitze-Weg, Baunach
 Richard-Wagner-Straße, Baunach
 Röderweg, Baunach
 Schleusenweg, Daschendorf

Schönhengstgaustraße, Baunach
 Schweizergasse, Baunach
 Sendelbachhof, Reckenneusig
 Sendelbachstraße, Priegendorf
 Sommerleite, Dorgendorf
 Staffelbergblick, Baunach
 St.-Anna-Straße, Priegendorf
 St.-Oswald-Straße, Baunach
 Storchenweg, Baunach
 Stufenburgstraße, Baunach
 Talstraße, Dorgendorf
 Überkumstraße, Baunach
 Veitensteinstraße, Priegendorf
 Wächtersgraben, Baunach
 Waldstraße, Reckenneusig
 Wehrgasse, Baunach
 Weinbergstraße, Dorgendorf
 Wilhelm-Faßoli-Weg, Baunach
 Würzburger Straße, Baunach
 Zentweg, Baunach

Sanierungssatzung Altort Baunach

Der Stadtrat der Stadt Baunach hat in seiner Sitzung vom 06.10.2020 folgende Satzung über das Sanierungsgebiet „Altstadt Baunach“ beschlossen. Die Satzung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Sanierungssatzung

Satzung der Stadt Baunach über das Sanierungsgebiet

vom 06.10.2020

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Stadt Baunach folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Erweiterungsgebiet zum Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt Baunach“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche (27,7 ha). Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 3

Festlegung der Sanierungsfrist

Die Sanierung soll in einer bestimmten Frist durchgeführt werden; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten.

§ 4

Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB kommt zur Anwendung. Nach § 144 Abs. 3 BauGB wird für bestimmte Fälle für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet die Genehmigung allgemein erteilt. Die allgemeine Erteilung gilt im vorliegenden Sanierungsgebiet für alle Teilziffern des § 144 Abs. 2 BauGB.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage: Lageplan

Baunach, 05.03.2021

STADT BAUNACH

gez. Roppelt

1. Bürgermeister

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Baunach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).



Der Lageplan kann auch im Internet unter https://www.stadt-baunach.de/media/3752/17_sanierungsgebiet_a0_m1000_200707_final.pdf in der Originalgröße angesehen werden.



Überkumstraße 17
96148 Baunach
Tel.-Nr. 09544/9846777

Öffnungszeiten:

Dienstag	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Sonntag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

gez. Roppelt
Erster Bürgermeister

In Zeiten der Globalisierung sind Kleinbauern und ihre Familien die großen Verlierer. „Brot für die Welt“ setzt sich für **faire Handelsbedingungen** ein.

„Brot für die Welt“ Postbank 500 500 500 BLZ 370 100 50 www.brot-fuer-die-welt.de



Gemeinde Reckendorf

Covid-19 Schnelltestzentrum Reckendorf und Gerach

Testzeiten in Gerach und Reckendorf

	Gerach Laimbachtalhalle	Reckendorf Rathaus
Montag	16:30 bis 18:30	
Dienstag		16:00 bis 19:00
Mittwoch		16:00 bis 19:00
Donnerstag	16:30 bis 18:30	
Freitag		16:00 bis 19:00
Samstag		
Sonntag		09:00 bis 12:00
Sonntag	13:00 bis 16:00 Uhr	



STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

Infos und Anmeldung unter:
stadtradeln.de/landkreis-bamberg

**14. Juni –
04. Juli 2021**
Der Landkreis
Bamberg ist dabei!

Mach mit!
Gemeinsam
die Radregion
Bamberg stärken
und gewinnen!



STADTRADELN 2021 - Reckendorf macht mit!

Mit Team-Geist für den Klimaschutz in die Pedale treten

Der Termin rückt näher! Denn im Aktionszeitraum vom **Montag den 14.06.2021 bis Sonntag den 04.07.2021** gilt es wieder, ab auf das Fahrrad und fleißig Kilometer sammeln.

Dabei ist es egal, ob das Rad zur Arbeit oder in der Freizeit benutzt wird. Melden Sie sich beim **„Dream Team Reckendorf“** an - Jeder Kilometer zählt! Zudem gibt es erneut Preise pro Teilnehmer, Team und Kommune zu gewinnen.

Damit unsere Gemeinde dieses Jahr im landkreisweiten Wettbewerb eine möglichst gute Platzierung erreicht, würden wir uns über möglichst viele Teams und Mitradelnde freuen.

Dass das Fahrrad in Corona-Zeiten oft das sinnvollste Verkehrsmittel für die verbleibenden unvermeidlichen Wege ist – sei es zum Einkaufen oder zur Arbeit - ist offenkundig. Zugleich bietet das Radfahren die Möglichkeit, sich weiterhin an der frischen Luft zu bewegen und Ausflüge zu unternehmen. Das fördert nicht nur die Gesundheit, sondern hilft auch, den Einschränkungen des öffentlichen Lebens aktiv ein wenig entgegenzuwirken, ohne dass es dabei zu engem zwischenmenschlichen Kontakt kommt. Beitritt zum Team **„Dream Team Reckendorf“**, Kilometer-Buch, Statistiken, wichtige Infos und vieles mehr unter www.stadtradeln.de/landkreis-bamberg

beziehungsweise in der App unter www.stadtradeln.de/app
Jeder Radler zählt – unabhängig von den Kilometern.

Ich freue mich auf eure zahlreiche Teilnahme.

Erwin Wahl

Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf hat in seiner Sitzung vom 14.04.2021 folgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter beschlossen. Die Verordnung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Reckendorf folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Reckendorf mit den Ortsteilen Laimbach, Obermannsdorf, Untermannsdorf und Zeitenhof.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenz ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauernwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungs-pflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 10.02.2004 außer Kraft.

Reckendorf, 21.05.2021

Gemeinde Reckendorf

gez. Deinlein

Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

./.

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Bahnhofstraße, Reckendorf

Geracher Straße, Reckendorf

Hauptstraße, Reckendorf

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Ahornweg, Reckendorf

Am Anger, Reckendorf

Am Daschendorfer Weg, Reckendorf

Am Gewerbegebiet

Knockacker, Reckendorf

Am Hahn, Reckendorf

Am Hautenbach, Reckendorf
 Am Knock, Reckendorf
 Am Schiftlein, Reckendorf
 Am Sportzentrum, Reckendorf
 Bergweg, Reckendorf
 Eduard-Wagner-Ring, Reckendorf
 Eidelsgasse, Reckendorf
 Friedenstraße, Reckendorf
 Friedrich-Marstatt-Straße, Reckendorf
 Geracher Weg, Reckendorf
 Gewerbegebiet Knockäcker
 Greifenklausstraße, Reckendorf
 Haßbergstraße
 Hauptstraße - Verbindungsstraße zwischen Hauptstraße und
 Ziegelgasse, Reckendorf
 Hintere Gasse, Reckendorf
 Im Grund, Reckendorf
 Kapellenberg, Reckendorf
 Kapellenweg, Reckendorf
 Leucherhofweg, Reckendorf
 Mühlgasse, Reckendorf
 Mühlweg, Reckendorf
 Nathan-Walter-Straße, Reckendorf
 Pfarrer-Friedrich-Straße, Reckendorf
 Pfarrer-Kunkel-Ring
 Pfarrgasse, Reckendorf
 Priegendorfer Weg, Reckendorf
 Rattelsdorfer Weg, Reckendorf
 Reutersweg, Reckendorf
 Ringstraße, Reckendorf
 Schloßgasse, Reckendorf
 Schöffstalstraße, Reckendorf
 Seitenbachstraße, Reckendorf
 St.-Nikolaus-Straße, Reckendorf
 Storchenweg, Reckendorf
 Veitensteinstraße, Reckendorf
 Wiesenthaustraße, Reckendorf
 Zeitzenhofer Straße, Reckendorf
 Ziegelgasse, Reckendorf
 Laimbach
 Obermannndorf
 Untermannndorf
 Zeitzenhof

Aufhebungssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf hat in seiner Sitzung vom 14.04.2021 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre sowie der Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre des Bereichs Stolbinger beschlossen. Die Satzung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre sowie der Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre des Bereichs Stolbinger

Der Gemeinderat erlässt auf Grund § 17 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 16 BauGB folgende Satzung zur Aufhebung der Satzungen über eine Veränderungssperre sowie der Verlängerung

§ 1

Aufhebungsumfang

Die Satzung über eine Veränderungssperre auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 282, 282/2, 282/3 und 287 der Gemarkung Reckendorf vom 19. Mai 2018, in Kraft getreten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung am 21. Juni 2018 sowie die Verlängerungssatzung über eine Veränderungssperre auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 282, 282/2 und 282/3 der Gemarkung Reckendorf, vom 06. Mai 2020, in Kraft getreten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung am 14. Mai 2020, werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reckendorf, den 21.05.2021

GEMEINDE RECKENDORF

gez. Deinlein

1. Bürgermeister

Sanierungssatzung Reckendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf hat in seiner Sitzung vom 14.04.2021 folgende Satzung über das Sanierungsgebiet „Ortsmitte Reckendorf“ beschlossen. Die Satzung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Sanierungssatzung

Satzung der Gemeinde Reckendorf über das Sanierungsgebiet vom 14.04.2021

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Gemeinde Reckendorf folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte Reckendorf“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche (19,9 ha).
- (3) Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
- (2) Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 3

Festlegung der Sanierungsfrist

- (1) Die Sanierung soll in einer bestimmten Frist durchgeführt werden; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten.

§ 4

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB kommt zur Anwendung.
- (2) Nach § 144 Abs. 3 BauGB wird für bestimmte Fälle für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet die Genehmigung allgemein erteilt.
- (3) Die allgemeine Erteilung gilt im vorliegenden Sanierungsgebiet für alle Teilziffern des § 144 Abs. 2 BauGB.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage: Lageplan

Reckendorf, 21.05.2021

Gemeinde Reckendorf

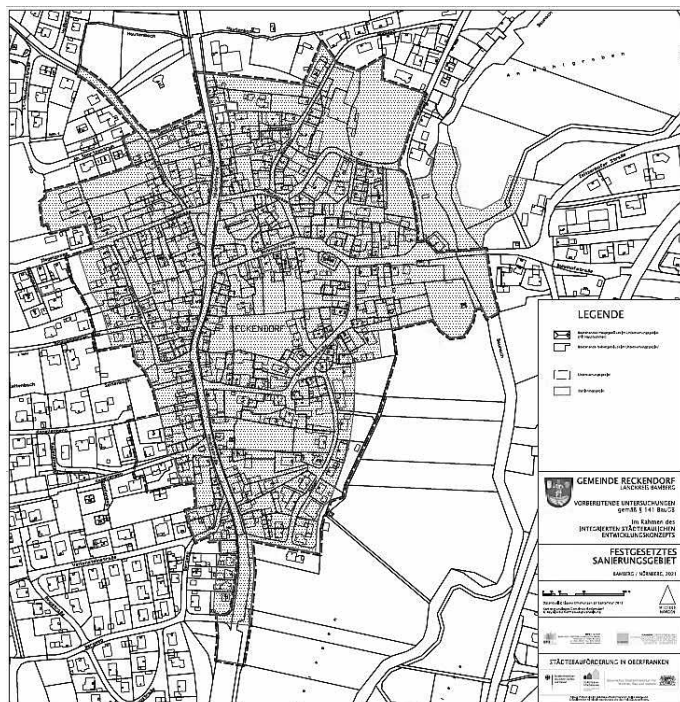
gez. Deinlein

1. Bürgermeister

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reckendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).



Der Lageplan kann auch im Internet unter https://www.reckendorf.de/media/3869/reckendorf_sanierungsgebiet_m1000_210310.pdf in der Originalgröße angesehen werden.

gez. Deinlein
Erster Bürgermeister



Gemeinde Lauter

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, den 17.06.2021, um 19.00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Anträge, die in dieser Sitzung beraten werden sollen, müssen bis Mittwoch, 02.06.2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach oder bei der Gemeinde Lauter eingehen.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Lauter am 29.04.2021

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
 - 1.1. Radweg Appendorf – Baunach
 - 1.2. Kaiserstraße
 - 1.3. AntiGen-Schnelltests
 - 1.4. Stadtradeln
 - 1.5. Umbau Straßenbeleuchtung
 - 1.6. Obstbäume zwischen Lauter und Appendorf
2. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021 mit Finanzplan 2020-2024
3. Gemeindliches Ortsrecht - Neuerlass „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“
4. Bauanträge und Bauvoranfragen

- 4.1. Formlose Voranfrage zum Bau einer gewerblichen Halle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 80 der Gemarkung Appendorf, Baunacher Str. 7
- 4.2. Antrag auf isolierte Befreiung (L 2021/13) zur Errichtung eines Zaunes auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 690/17 der Gemarkung Deusdorf, Distelweg 2
- 4.3. Antrag auf Baugenehmigung (L 2021/12) zum Anbau einer Terrassenüberdachung an best. Einfamilienhaus auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 690/10 der Gemarkung Deusdorf, Distelweg 1
5. Bekanntgaben - Genehmigungen im Freistellungsverfahren
 - 5.1. Bekanntgabe - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 359/5, Laurenziweg 5
6. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
 - 6.1. Errichtung einer Lampe Fl.Nr. 228/1 und 228/2
 - 6.2. Parken auf dem Parkett in Appendorf
 - 6.3. Bank bei den Holzhallen in Appendorf
 - 6.4. Corona Schnelltests in Lauter
 - 6.5. Krappenhofstraße
 - 6.6. Geschwindigkeitsbegrenzung Tempo 50 Appendorf-Baunach

Um 18:30 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Ronny Beck die Sitzung des des Gemeinderates Lauter.

Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 21.04.2021 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2021 wurden Einwendungen erhoben. Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2021 wurde mit den Änderungen bei den Tagesordnungspunkten N 3 und N 5.5 genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

Erster Bürgermeister Beck berichtet zu folgenden Themen:

1.1. Radweg Appendorf – Baunach

Die Bauarbeiten der Firma Strabag sind beendet. Am 29.04.2021 war um 14:00 Uhr die Schlussabnahme.

Es stehen noch geringe Restbaumaßnahmen der Subunternehmer an, wie z. B. ein Geländer nach Godeldorf, div. Anpflanzungen und Markierungsarbeiten. Das Geländer wird in der zweiten Maiwoche installiert, die Markierungsarbeiten werden vermutlich erst im Sommer durchgeführt, da momentan ein Rechtsstreit existiert.

1.2. Kaiserstraße

Am 28.04.2021 war ein Baustellen-Jourfix, wobei die bereits vor der Winterpause angesprochenen Mängel aufgenommen wurden. Die Deckschicht soll am Donnerstag, den 06.05.2021 aufgebracht werden.

1.3. AntiGen-Schnelltests

Aufgrund der vielerorts geforderten Negativtest wurden die Zeiten angepasst und es wird nun beinahe jeden zweiten Tag getestet.

1.4. Stadtradeln

Seitens der Gemeinde wurde hier eine Anmeldung mit einer offenen Gruppe durchgeführt. Ziel ist es möglichst viele Kilometer zu erradeln, um hierbei einen Preis zu ergattern.

1.5. Umbau Straßenbeleuchtung

Am 28.04.2021 wurde mit dem Umbau der Straßenbeleuchtung auf LED begonnen. Der Umbau wird ca. 2 - 3 Wochen in Anspruch nehmen.

1.6. Obstbäume zwischen Lauter und Appendorf

Es fand ein vor-Ort-Termin mit dem Straßenbauamt statt, wobei aufgrund der Wachstumsphase der Pflegeschnitt vermutlich im Mai vom Straßenbauamt durchgeführt wird.

2. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021 mit Finanzplan 2020-2024

Die Mitglieder des Gemeinderates Lauter haben mit der Sitzungsladung die Unterlagen erhalten.

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Frau Müller (Kämmerin) und übergab ihr das Wort. Frau Müller stellt den Haushaltsplan 2021 mit Finanzplan 2020-2024 vor.

Beschluss: 11 : 0

Der Gemeinderat Lauter beschließt die beigefügte Haushaltssatzung samt Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.
Beschluss: 11 : 0

Der dem Haushaltsplan beigefügte Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 wird vom Gemeinderat genehmigt.

Beschluss 11 : 0

Der nach der Haushaltssatzung für 2021 vorgesehene Kassenkredit in Höhe von 324.000 Euro wird im Bedarfsfalle je nach Zinslage bei der Sparkasse Bamberg oder VR Bank Bamberg-Forchheim aufgenommen.

3. Gemeindliches Ortsrecht - Neuerlass „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“

Die Gemeinden haben im Rahmen des Selbstverwaltungsrechtes, die Möglichkeit Satzungen zur Regelung ihrer Angelegenheiten zu erlassen. Zusätzlich haben sie die Möglichkeit auf Grundlage gesetzlicher Ermächtigungen Verordnungen im übertragenen Wirkungskreis zu erlassen. Diese sind im Wesentlichen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verankert. Gemäß Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) können die Gemeinden in geschlossenen Ortslagen die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen per Verordnung an die Eigentümer von angrenzenden Grundstücken übertragen.

Die Gemeinde Lauter hat hiervon Gebrauch gemacht.

Zum 01.01.2021 war eine Rechtsänderung nötig, die einen Neuerlass der bestehenden Verordnungen nötig macht. Ein reiner Neuerlass der bestehenden Verordnung erscheint aus Sicht der Verwaltung nicht ausreichend. Die aktuell gültige Fassung stammt aus dem Jahr 2004. Seitdem gab es einige Rechtsprechungen und Gesetzesänderungen, die noch nicht in die Verordnung eingearbeitet worden sind.

Der Bayerische Gemeindetag stellt bei Bedarf neue und aktualisierte Muster der Verordnung zur Verfügung. Die Letzte Fassung dieses Musters stammt aus dem Jahr 2017. Die Verwaltung hat daher eine Synopse mit den bisherigen Fassungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sowie des Musters des Bayerischen Gemeindetages erstellt. Diese wird über das Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, das aktuelle Muster beim Neuerlass der Verordnung zu verwenden.

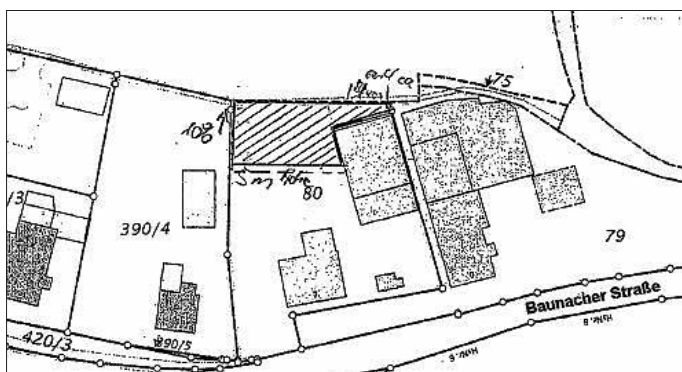
Beschluss: 10 : 1

Der Gemeinderat beschließt, die „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ gemäß dem vorliegenden Entwurf, der der Niederschrift beigefügt wird, neu zu erlassen.

4. Bauanträge und Bauvoranfragen

4.1. Formlose Voranfrage zum Bau einer gewerblichen Halle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 80 der Gemarkung Appendorf, Baunacher Str. 7

Der Antragsteller beabsichtigt den Bau einer gewerblichen Halle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 80 der Gemarkung Appendorf. Das Vorhabengrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist daher dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Die Umgebungsbebauung ist in der Art ihrer baulichen Nutzung einem **Mischgebiet (MI)** gleich



Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein Vorhaben zulässig, wenn

1. es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
2. der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und
3. die Erschließung gesichert ist.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß (GRZ, GFZ im Verhältnis zur Nachbarbebauung) der baulichen Nutzung, der Bauweise (offen) und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zulässig. Der Antragsteller plant eine Halle an der nördlichen Grenze seines Grundstücks (siehe Lageplan). Die südliche Seite der Halle besitzt eine Traufhöhe von 5 m. Das Dach ist als Pultdach mit ca. 10° geplant.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt kann folgendes gesagt werden:

Offensichtlich können Abstandsflächen nicht eingehalten werden. Es sind daher mindestens Abweichungen von Art. 6 BayBO erforderlich. Aufgrund der massiven Bebauung sind voraussichtlich sogar (zumindest teilweise) Abstandsflächenübernahmen erforderlich. Dies kann aber erst beurteilt werden, wenn der Bauantrag vorliegt.

Im Zuge dieser formlosen Voranfrage, möchte der Antragsteller anfragen wie der Gemeinderat der Gemeinde Lauter seinem Vorhaben gegenübersteht.

Beschluss: 11 : 0

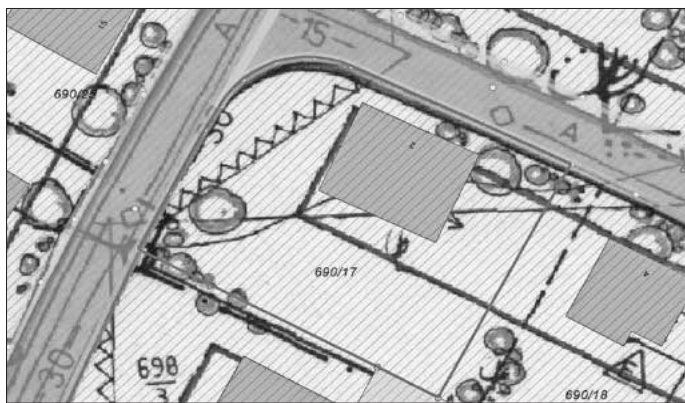
Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter steht dem geplanten Vorhaben auf dem Grundstück der Gemarkung Appendorf, Fl.Nr. 80, 96169 Lauter-Appendorf, Baunacher Str. 7 positiv gegenüber. Eine genaue Beurteilung kann erst nach Vorlage eines Antrags auf Baugenehmigung erfolgen.

4.2. Antrag auf isolierte Befreiung (L 2021/13) zur Errichtung eines Zaunes auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 690/17 der Gemarkung Deusdorf, Distelweg 2

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Zaunes auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 690/17 der Gemarkung Deusdorf. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schöngrund-Steinacker - 1. Änderung“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Die Antragstellerin plant eine straßenseitige Einfriedung (siehe Lageplan) mit einer Höhe von 1,50 m. Die geplante Erhöhung der Einfriedung liegt im Bereich eines Sichtdreieckes.



Im Bauantrag aus dem Jahr 2018 wurde den Antragstellern die Erhöhung der Einfriedung an der südlichen Grundstücksgrenze mit einer Höhe von 2 Metern erteilt. An der östlichen sowie nördlichen Grundstücksgrenze wurde eine Befreiung bis 1,50 Metern erteilt, im Bereich des Sichtdreieckes wurden 0,80 m eingehalten.

Die Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Befreiung im Bereich des Bebauungsplanes (Erhöhung der Einfriedung im Bereich Sichtdreieck) noch nicht erteilt wurde. Somit liegt die Erteilung der Befreiung im Ermessen des **Gemeinderats der Gemeinde Lauter**.

Beschluss: 7 : 4

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter stimmt der isolierten Befreiung zur Errichtung eines Zaunes auf dem Grundstück der Gemarkung Deusdorf, Fl.Nr. 690/17, 96169 Lauter-Deusdorf, Distelweg 2 nicht zu und verweist auf den Beschluss vom Jahr 2018.

4.3. Antrag auf Baugenehmigung (L 2021/12) zum Anbau einer Terrassenüberdachung an best. Einfamilienhaus auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 690/10 der Gemarkung Deusdorf, Distelweg 1

Die Antragsteller beabsichtigen den Anbau einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 690/10 der Gemarkung Deusdorf. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schöngrund-Steinacker - 1. Änderung“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

Dachneigung und Dachform

Der Antragsteller plant die Terrassenüberdachung mit einem Pultdach mit 7°. Die erforderlichen Befreiungen wurden bei einem Bauvorhaben auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 643/19 bereits genehmigt. Aus Gründen der Gleichberechtigung sollten daher auch hier die beantragten Befreiungen erteilt werden. Die Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt. Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Beschluss: 11 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter stimmt den Bauantrag zum Anbau einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück der Gemarkung Deusdorf, Fl.Nr. 690/10, 96169 Lauter-Deusdorf, Distelweg 1 zu.

Die beantragten Befreiungen

- zur Abweichung der Dachform
 - zur Abweichung der Dachneigung
- werden erteilt.

5. Bekanntgaben - Genehmigungen im Freistellungsverfahren

5.1. Bekanntgabe - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 359/5, Laurenziweg 5

Der Vorsitzende gab bekannt, dass ein Freistellungsantrag für Fl.Nr. 359/5 (Laurenziweg 5) genehmigt wurde.

6. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 Gescho

6.1. Errichtung einer Lampe Fl.Nr. 228/1 und 228/2

Der Vorsitzende informiert, dass in Lauter in der Straße „Zur Kufe“ aufgrund von einem Garagenbau die Verkabelung in die Erde gelegt wird. In diesem Zusammenhang soll auch ein Glasfaserleerrohr mit eingezogen werden. Der Anwohner mit der Fl. Nr. 228/1 hat angefragt, ob es möglich ist bei seinem Grundstück die Lampe zu versetzen, da sie im Einfahrtsbereich der neuen Garage liegt. Dem wurde bereits durch den Vorsitzenden zugestimmt.

Im weiteren Verlauf soll nun auch im Bereich des Anwesens 228/2 eine Lampe aufgestellt werden, da die letzte Lampe ca. 50 m entfernt ist. Der Gemeinderat steht dem positiv gegenüber.

6.2. Parken auf dem Parkett in Appendorf

Gemeinderat Karl informiert, dass die Anwohner in Appendorf (vor der Fl.Nr. 390/3) weiterhin auf dem Parkett parken. Der Vorsitzende teilt mit, dass er bereits mit den Anwohnern gesprochen hat. Ein neues Gespräch wird hier gesucht.

6.3. Bank bei den Holzhallen in Appendorf

Gemeinderätin Will informiert, dass die Bank bei den Holzhallen in Appendorf kaputt ist. Der Vorsitzende nimmt dies zur Kenntnis und wird sich darum kümmern.

6.4. Corona Schnelltests in Lauter

Gemeinderat Karl erkundigt sich bezüglich der Covisa-App. Diese wird in Baunach eingesetzt und in Lauter wird alles noch in schriftlicher Form gemacht. Der Vorsitzende teilt mit, dass nach momentanem Stand die Covisa-App nur eine Übergangseinrichtung ist und zukünftig möglicherweise die Luca-App genutzt werden soll. Um sowohl den Testern als auch den Getesteten eine Umstellung zu ersparen, wird momentan die Papierform beibehalten.

6.5. Krappenhofstraße

Zweiter Bürgermeister Hartmann informiert, dass die TG bemängelt hat, dass in der Krappenhofstraße die weißen Pfähle zu nah an der Straße sind und es bitte überprüft werden soll. Der Vorsitzende wird sich um den Sachverhalt kümmern und es prüfen lassen.

6.6. Geschwindigkeitsbegrenzung Tempo 50 Appendorf-Baunach

Gemeinderat Schärer fragt wie lange die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h in Richtung Baunach und zurück noch bestehen bleibt. Der Vorsitzende antwortet, dass der Abbau der Schilder am 30.04.2021 vorgenommen wird und es dann aufgrund der Straßenschäden auf Tempo 70 begrenzt wird.

Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Sitzungsteil um 20:53 Uhr. Die Sitzung wurde anschließend nichtöffentlich fortgesetzt.

Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter hat in seiner Sitzung vom 29.04.2021 folgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter beschlossen.

Die Verordnung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Lauter folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Lauter mit den Ortsteilen Appendorf, Deusdorf, Deusdorfermühle, Krappenhof und Leppelsdorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungs-pflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 20.02.2004 außer Kraft.

Lauter, 21.05.2021

Gemeinde Lauter

gez. Beck

Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

./.

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

./.

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Baumfeldweg, Lauter

Bergstraße, Lauter

Birkenstraße, Lauter

Großstückweg, Lauter

Hauptstraße, Lauter

In der Au, Lauter

Kapellenberg, Lauter

Kirchstraße, Lauter

Lange Straße, Lauter

Laurenziweg, Lauter
 Pfr.-Sonnenberger-Straße, Lauter
 Rosenweg, Lauter
 Schlehenweg, Lauter
 Schulstraße, Lauter
 Sonnenweg, Lauter
 Stufenburgstraße, Lauter
 Tannenweg, Lauter
 Zur Kufe, Lauter
 Am Lauterbach, Appendorf
 Baunacher Straße, Appendorf
 Eckenweg, Appendorf
 Johann-Schumm-Straße, Appendorf
 Lerchenweg, Appendorf
 Mühlenweg, Appendorf
 Oberhaider Straße, Appendorf
 Sandhofer Straße, Appendorf
 Unterhaider Weg, Appendorf
 Am Bach, Deusdorf
 Am Bildstock, Deusdorf
 Am Kirchberg, Deusdorf
 Distelweg, Deusdorf
 Ginsterweg, Deusdorf
 Kaiserstraße, Deusdorf
 Kellerstraße, Deusdorf
 Leppelsdorfer Straße, Deusdorf
 Sandleite, Deusdorf
 Schöngrundstraße, Deusdorf
 Steinweg, Deusdorf
 Stettfelder Weg, Deusdorf
 Brückenstraße, Leppelsdorf
 Deusdorfer Straße, Leppelsdorf
 Krappenhofer Straße, Leppelsdorf
 Lindenweg, Leppelsdorf
 Paradiesweg, Leppelsdorf
 Deusdorfer Mühle
 Krappenhof, Krappenhof

Testzeiten

Aufgrund des zunehmenden Testbedarfs werden die Testzeiten wie folgt angepasst:

Sonntags	09 – 11 Uhr
Dienstags	18 – 20 Uhr
Donnerstags	18 – 20 Uhr

Sollte ein Dienstag bzw. Donnerstag auf einen Feiertag fallen, wie z. Fronleichnam, gelten an diesem Tag die Testzeiten wie an einem Sonntag – also 09 – 11 Uhr.

Zudem werden aufgrund des steigenden Bedarfs weitere Freiwillige gesucht, die die hier bereits Tätigen unterstützen; sei es bei den Testungen selbst oder bei administrativen Tätigkeiten. Bitte hierfür mit dem Ersten Bürgermeister in Verbindung setzen.

gez. Beck

Erster Bürgermeister



Gemeinde Gerach

Covid-19 Schnelltestzentrum Reckendorf und Gerach

Testzeiten in Gerach und Reckendorf

	Gerach Laimbachtalhalle	Reckendorf Rathaus
Montag	16:30 bis 18:30	
Dienstag		16:00 bis 19:00
Mittwoch		16:00 bis 19:00
Donnerstag	16:30 bis 18:30	
Freitag		16:00 bis 19:00
Samstag		
Sonntag		09:00 bis 12:00
Sonntag	13:00 bis 16:00 Uhr	

Öffnungszeiten Miniwertstoffhof u. Grüngutcontainer Gerach

Öffnungszeiten Miniwertstoffhof u. Grüngutcontainer Gerach

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 1.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Samstag von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr
bis Ende Oktober

Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach hat in seiner Sitzung vom 25.03.2021 folgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter beschlossen.

Die Verordnung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Gerach folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gerach.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

DANKE FÜR ALLES
sos-kinderdoerfer.de



**SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT**

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauernwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter**§ 9****Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10**Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11**Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen**§ 12****Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 27.04.2004 außer Kraft.

Gerach, 21.05.2021

Gemeinde Gerach

gez. Günther, Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis**Gruppe A**

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

./.

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Dr.-Wieland-Straße, Gerach

Geracher Straße, Mauschendorf

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Am Anger, Mauschendorf

Am Baumbrunnen, Gerach

Am Kirchberg, Gerach

Am Kreuz, Gerach

An der Ziegelhütte, Gerach

Brunnackerstraße, Gerach

Friedhofweg, Gerach

Friedrichstraße, Gerach

Grubenweg, Gerach

Hauptstraße, Gerach

Kindergartenweg, Gerach

Kirchgrund, Mauschendorf

Laimbachsmühle

Lorenzenstraße, Gerach

Obstberg, Gerach

Ortenleite, Gerach

Priegendorfer Weg, Gerach

Reckendorfer Weg, Gerach

Ringweg, Mauschendorf

Seehofstraße, Gerach

Sonnenleite, Gerach

Untere Dorfstraße, Gerach

Vitusstraße, Gerach

Weg am Kinderspielplatz, Gerach

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gerach am 22.04.2021

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
 - 1.1. Bürgermeister Besprechung
 - 1.2. Treffen Forstrevierleiter Scheßlitz
 - 1.3. Feuerwehreinsatz in Sendelbach
 - 1.4. Online Meeting für Radtourismus
 - 1.5. Impfen Ü80-jährige
 - 1.6. Wander Kreuzweg des Pfarrgemeinderat
 - 1.7. Ostergewinnspiel für Kinder und Jugendliche
 - 1.8. Feuerwehreinsatz Ölspur
 - 1.9. Treffen Amt für ländliche Entwicklung
 - 1.10. Lenkungsgruppe Sitzung der Baunach Allianz
 - 1.11. Bürgermeister Besprechung Landratsamt
 - 1.12. Baubesprechung Neubau Kindergarten
2. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021 mit Finanzplan 2020-2024
3. Antrag auf Baugenehmigung (G 2021/5) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 302/29 der Gemarkung Gerach, Obstberg 7
4. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
 - 4.1. Engstelle Obstberg im Kreuzungsbereich Reckendorfer Weg
 - 4.2. Sanierung Kirchenumfeld
 - 4.3. Stadtradeln

Um 19:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Sascha Günther die Sitzung des des Gemeinderates Gerach.

Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 13.04.2021 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Gemeinderatsitzung Gerach vom 25.03.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

1.1. Bürgermeister Besprechung

Am 29.03.2021 fand eine Bürgermeister Besprechung im Landratsamt statt. Thema Schnelltestzentrum und weiteres Vorgehen.

1.2. Treffen Forstrevierleiter Scheßlitz

Am 30.03.2021 fand ein Treffen mit dem neuen Forstrevierleiter Scheßlitz, Herrn Jörg Dettloff statt. Hier wird es ein weiteres Treffen wegen der Aufforstung des Gemeinde Waldes.

1.3. Feuerwehreinsatz in Sendelbach

Am 30.03.2021 gab es einen Feuerwehreinsatz in Sendelbach.

1.4. Online Meeting für Radtourismus

Am 31.03.2021 fand ein Online Meeting, für das Radtourismus Projekt Haßberge mit der Baunach Allianz statt. Die Jessendorfer Runde in der Gerach mit eingebunden würde soll aus Kostengründen zurückgestellt werden.

1.5. Impfen Ü80-jährige

Am 31.03.2021 fand das Impfen der Ü80-jährigen in der VG Baunach statt.

1.6. Wander Kreuzweg des Pfarrgemeinderat

Am Osterwochenende fand wieder der Wander Kreuzweg des Pfarrgemeinderat statt, was wieder sehr gut angekommen ist. Danke an das Team für die aufwändige Vorbereitungen.

1.7. Ostergewinnspiel für Kinder und Jugendliche

Ebenfalls am Osterwochenende fand ein Gewinnspiel für Kinder u. Jugendlichen statt.

1.8. Feuerwehreinsatz Ölspur

Am 04.05.2021 und 05.05.2021 war ein Feuerwehreinsatz wegen einer Ölspur.

1.9. Treffen Amt für ländliche Entwicklung

Am 09.04.2021 fand ein Treffen mit dem Amt für ländliche Entwicklung an der Laimbachthalhalle statt.

1.10. Lenkungsgruppe Sitzung der Baunach Allianz

Am 12.04.2021 fand eine Lenkungsgruppen Sitzung der Baunach Allianz statt. Themen waren unter anderem ein Rückblick und ein Ausblick auf das Regional Budget.

1.11. Bürgermeister Besprechung Landratsamt

Am 14.04.2021 fand eine Bürgermeister Besprechung im Landratsamt statt.

1.12. Baubesprechung Neubau Kindergarten

Am 19.04.2021 fand eine knapp zwei-stündige Baubesprechung im Kindergarten Neubau statt. Hier wurden die Planungen der nächsten Woche mit den einzelnen Gewerken durchgesprochen. Den Zeit Plan habe ich euch ausgedruckt. Der Kindergarten wird laut Planung Anfang Juli komplett fertig gestellt sein.

2. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021 mit Finanzplan 2020-2024

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten mit der Sitzungsladung den Vorbericht zum Haushaltsplan 2021, den Haushaltsplan samt Anlagen und Bestandteilen.

Kämmerin Frau Doris Müller von der Verwaltung präsentierte den Haushaltsplan 2021 mit den Finanzplan 2020-2024.

Beschluss: 8:0

Der Gemeinderat Gerach beschließt die beigegefügte Haushaltssatzung samt Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Beschluss: 8:0

Der dem Haushaltsplan beigegefügte Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 wird vom Gemeinderat genehmigt.

Beschluss: 8:0

Der nach der Haushaltssatzung für 2021 vorgesehene Kassenkredit in Höhe von 317.000 Euro wird im Bedarfsfalle je nach aktueller Zinslage bei der VR-Bank Forchheim eG und der Sparkasse Bamberg aufgenommen.

3. Antrag auf Baugenehmigung (G 2021/5) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 302/29 der Gemarkung Gerach, Obstberg 7

Der Vorsitzende hat den folgenden Sachverhalt verlesen:

„Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 302/29 der Gemarkung Gerach. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grubenacker I“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „Obstberg“. Entsprechende Leitungen zur Wasserversorgung (Zentralversorgung) sowie zur Abwasserentsorgung durch die Kanalisation im Trennsystem sind ebenfalls in der Gemeindestraße vorhanden. Die Erschließung hat an die bestehenden Leitungen zu erfolgen und kann somit gesichert werden.

Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

Dachform und Dachneigung Hauptgebäude

Der BPlan setzt ein Satteldach mit 42° bis 48° fest. Der Antragsteller plant ein Pultdach mit 5° Dachneigung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind überwiegend Satteldächer mit der erlaubten Dachneigung vorhanden. Es wurde bei dem Anwesen Obstberg 21 eine Befreiung der Dachform und Dachneigung erteilt, allerdings handelte es sich hier um ein Walmdach mit 22°.

Dachform und Dachneigung Garage

Der BPlan setzt fest, dass die Dachgestaltung und die Bauweise der Garage dem Hauptgebäude angepasst werden muss. Der Antragsteller plant ein Flachdach. Eine solche Befreiung wurde bereits erteilt (z. B. Obstberg 19 und 21).

Dacheindeckung

Der BPlan setzt Biberschwanzziegel, Falzziegel, Mönchs- und Nonnenziegeln in der Farbe Naturrot fest. Aus technischen Gründen ist eine Dachdeckung mit Ziegeln bei einer Dachneigung mit 5° nicht ausführbar. Der Antragsteller plant bei der Dacheindeckung Blech. Eine solche Befreiung wurde bereits erteilt (z. B. Obstberg 19 und 21).

Stehendes Fensterformat

Der BPlan legt ein stehendes Fensterformat fest. Aus gestalterischen Gründen wurden bei zwei Fenstern das liegende Format gewählt. Eine solche Befreiung wurde bereits erteilt (z. B. Obstberg 19 und 21).

Stauraum Garage

Der BPlan legt einen Stauraum von 6 m fest. Der Antragsteller plant mit einem Stauraum von 5,50 m. Bereits beim Nachbargrundstück Obstberg 5 ist der Stauraum von 6 m nicht eingehalten, hier sind es 5 m.

Vollgeschoss

Der BPlan legt für das Vorhabengrundstück I + D fest. Der Antragsteller plant die Errichtung von zwei kompletten Vollgeschossen. Diese Befreiung wurde bereits am Obstberg 21 erteilt.

Bis auf die Befreiung für die Errichtung eines Pultdaches mit 5° DN, wurden bis jetzt alle Befreiungen erteilt. Somit liegt die Erteilung der Befreiungen im Ermessen des Gemeinderates der Gemeinde Gerach.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

Beschluss: 6:2

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach stimmt den Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück der Gemarkung Gerach, Fl.Nr. 320/29, 96161 Gerach, Obstberg 7 zu.

Die beantragten Befreiungen

- zur Abweichung der Dachform und Dachneigung für das Wohnhaus sowie Garage
- zur Abweichung der Dacheindeckung
- zur Abweichung der Vollgeschosse
- zur Abweichung des Stauraumes
- zur Abweichung vom stehenden Fensterformat

werden erteilt.

4. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 Gescho**4.1. Engstelle Obstberg im Kreuzungsbereich Reckendorfer Weg**

Engstelle Obstberg im Kreuzungsbereich Reckendorfer Weg - Von Anwohnern wurde Erster Bürgermeister Günther angesprochen wie wir hier den Verkehr beruhigen können bzw. sicherstellen, dass keine LKW oder größere Fahrzeuge durchfahren können. Hintergrund ist, dass innerhalb eines Jahres zweimal das Gelände und die Wiese beim Anwesen Reckendorfer Weg 4, 96161 Gerach kaputtgefahren wurde. Mit dem Techniker war Erster Bürgermeister Günther vor Ort und hat sich das angesehen. Um für die Anwohner hier die Zufahrt weiter zu gewährleisten ist nur eine Beschilderung möglich. Der Gemeinderat war sich einig, dass dies nur mit zusätzlicher Beschilderung gelöst werden könne.

4.2. Sanierung Kirchengrundstück

Sanierung Kirchengrundstück - mit dem Bauamtsleiter war ich letzten Donnerstag im Landratsamt. Hier wurde uns nun eine Genehmigung erteilt. Allerdings darf nur ein Streifen mit einem Meter breite neu gepflastert werden. Der Streifen muss in der Mitte des vorhandenen Pflaster verlegt werden.

4.3. Stadtradeln

Erster Bürgermeister meldete nun die Gemeinde Gerach zum Stadtradeln an.

gez. Günther

Erster Bürgermeister



Andere Bekanntmachungen

Mitteilungen des Landratsamtes Bamberg über aktuelle Themen

Die aktuellen Pressemitteilungen des Landkreises Bamberg finden Sie unter <https://www.landkreis-bamberg.de/Pressemitteilungen/>

Weiterhin bietet der Landkreis Bamberg als zusätzliche Informationsquelle einen kostenlosen Newsletter an. Unter www.landkreis-bamberg.de/newsletter können Interessierte ganz unkompliziert ihren persönlichen Newsletter bestellen.

Stiftungsfamilie BSW (Bahn-Sozialwerk) und EWH (Eisenbahn Waisenhort)

Sehr geehrte Förderer,

aufgrund der derzeitigen Situation sehen wir uns leider gezwungen unser BSW Büro weiterhin geschlossen zu halten. Leider dürfen wir derzeit keine Förderer Betreuung im Parteiverkehr betreiben.

Sollten Fragen oder Probleme auftreten können sie trotzdem jederzeit anrufen.

0172/8582013 Manfred Druck steht euch als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ebenso steht euch unser BSW Servicebüro in Nürnberg jederzeit zur Seite!

Telefonnummer 0911/23 42 18 10

Unsere Aktivitäten sind jederzeit abrufbar unter:

bsw veranstaltungskalender bamberg2021

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Garten – Online-Seminare für pflegende Angehörige

Neues Angebot:**Online-Seminare für pflegende Angehörige**

Nachdem das erste Online-Seminar für pflegende Angehörige erfolgreich war, bietet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) weitere Termine an.

Bedingt durch die Corona-Pandemie kann die SVLFG ihre „Trainings- und Erholungswoche für pflegende Angehörige“ momentan nicht vor Ort durchführen. Da der Bedarf an Unterstützung der Pflegenden jedoch unverändert groß ist, bietet die SVLFG das Angebot nun als Online Variante an.

Moderiert und begleitet werden diese Seminare von Wolfgang Michel, Pflegeberater der SVLFG. Er informiert über die Leistungen der Landwirtschaftlichen Pflegekasse und Hilfsangebote.

Weitere Referenten vermitteln, wie man im Pflegealltag gesünder mit Stress umgeht und erinnern daran, dass die Selbstfürsorge und Prävention nicht vergessen werden darf.

Zudem werden die Themen Kinästhetik (Lehre der Bewegungsempfindung zum Schutz der Pflegenden) und Demenz behandelt. Die Seminargruppe wird durch kleine Bewegungs- und Entspannungseinheiten vor dem Bildschirm immer wieder aufgelockert.

Eine Teilnehmerin des ersten Online-Seminars bedankte sich mit den Worten: „Ich habe sehr viel gelernt und emotionale Unterstützung erfahren. Ich könnte einen Roman über alles Positive schreiben, sage aber einfach nur Danke!“.

Die kostenfreien Seminare finden jeweils an vier Tagen - verteilt auf zwei Wochen - am Nachmittag statt, damit sie mit der häuslichen Pflege zeitlich vereinbar sind.

1. Seminar an den Tagen: 22.06. / 24.06. / 29.06. / 01.07.2021

2. Seminar an den Tagen: 21.09. / 23.09. / 28.09. / 30.09.2021

3. Seminar an den Tagen: 30.11. / 01.12. / 07.12. / 08.12.2021

Mehr Informationen und Anmeldungen unter Telefon 0561 785-14502 oder per Mail an

gruppenangebote@svlfg.de.

Energieberatungstermine der Stadt und des Landkreises Bamberg

Kostenlose Energieberatung zählt sich aus „Guter Rat ist teuer“. Dass diese alte Weisheit nicht immer stimmen muss, beweist die Klima- und Energieagentur Bamberg. In Kooperation mit dem Verein Energieberater Oberfranken e.V. bieten sie den Bürgern der Region Bamberg einen kostenlosen Beratungsservice zum Thema energetische Gebäudesanierung an.

Das lohnt sich, denn oftmals können für verschiedene Sanierungs- oder auch Neubaumaßnahmen auch Fördermittel in Anspruch genommen werden. Die ca. 1-stündige Beratung ist kostenlos.

Eine weitergehende individuelle Energieberatung vor Ort, die ebenfalls förderfähig ist, kann zusätzlich vereinbart werden.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus werden die Beratungstermine bis auf weiteres telefonisch abgehalten!

Die kostenlosen Beratungen finden von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr immer mittwochs im Wechsel bei der Stadt Bamberg, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg bzw. im Landratsamt Bamberg, Kaimsgasse 31, 96052 Bamberg statt. Eine vorhergehende **Terminvereinbarung** unter der Telefonnummer 0951 87-1724 (Frau Neuner) oder unter 0951 85-590 (Herr Knoll) ist notwendig.

Den Energieberatungskalender finden Sie unter www.klimaallianz-bamberg.de



Kirchliche Nachrichten



Pfarreiengemeinschaft ST. CHRISTOPHORUS

Informationen zum Datenschutz für die Gemeindemitglieder

„Sehr geehrtes Gemeindemitglied, in unseren Pfarrbüros werden viele personenbezogene Daten (auch zu Ihrer Person) gespeichert und verarbeitet. Ausführliche Informationen zum Datenschutz für Gemeindemitglieder sind transparent auf unserer Homepage veröffentlicht und können hier jederzeit nachgelesen werden. Zusätzlich schicken wir Ihnen ein ausführliches Informationsschreiben auch gerne postalisch zu. Bitte sprechen Sie hierzu unsere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro an.“

Kontakt zu den Seelsorgern

So erreichen Sie uns:

	Dr. Matthias Rusin Pfarradministrator für die PG Baunach	09522 / 391 (Ebelsbach)	matthias.rusin @bistum- wuerzburg.de
	Pater Rudolf Theiler Pfarradministrator für die PG Pfarrweisach	09531 / 9427010 (Ebern)	rudolf.theiler @bistum- wuerzburg.de
	Pater Vincent Moolan Kurian Pfarrvikar	09536 / 9230155 (Kirchlauter)	vincent.moolan @bistum- wuerzburg.de
	Pater David Susai Kaplan	09544 / 986633	david.susai @bistum- wuerzburg.de
	Benedikt Glaser Pastoralassistent	09544 / 9835741	benedikt.glaser @bistum- wuerzburg.de
	Ulrike Lebert Gemeindereferentin	09544 / 9835742	ulrike.lebert @bistum- wuerzburg.de
	Rudi Reinhart Gemeindereferent	0152 / 26211111	rudi.reinhart @bistum- wuerzburg.de
	Michael Peter Diakon im Zivilberuf	09544 / 6776 (erreichbar über das Pfarrbüro Baunach)	michael.peter @bistum- wuerzburg.de

In seelsorgerlichen Notfällen, wie zum Beispiel Sterbefällen, wählen Sie bitte folgende Nummer: **0176 / 719 48 397**

Je nach Wunsch der betroffenen Person muss bei entsprechender Anfrage das Schreiben dann per Post oder per E-Mail zugeschickt werden.

Gottesdienstordnung vom 01.06.2021 bis 30.06.2021

Dienstag 01.06. Hl. Justin, Philosoph

Gerach 18:30 Requiem - Messfeier i. d. Laimbachtal-
halle f. d. Verst. d. Monats Mai

Mittwoch 02.06. Hl. Marcellinus und Hl. Petrus

Lauter 18:00 Vorabendmesse zu Fronleichnam
Mürsbach 18:00 Vorabendmesse z. Fronleichnam
Reckendorf 18:30 Rosenkranz

Donnerstag 03.06. HOCHFEST DES LEIBES UND BLUTES CHRISTI - FRONLEICHNAM

Baunach 09:00 Messfeier zu Fronleichnam i. Innenhof
des Seniotel
Pfarrweisach 09:00 Messfeier zu Fronleichnam
Pfaffendorf 10:00 Wort-Gottes-Feier zu Fronleichnam
Gerach 10:30 Messfeier zu Fronleichnam i. d. Laim-
bachtalhalle
Reckendorf 10:30 Messfeier zu Fronleichnam

Freitag 04.06. Freitag der 9. Woche im Jahreskreis

Daschendorf 18:30 Messfeier
Dorgendorf 18:30 Messfeier --- Lektor: C

Samstag 05.06. Hl. BONIFATIUS, Bischof

Reckendorf 18:00 Vorabendmesse
Pfarrweisach 18:00 Vorabendmesse

Sonntag 06.06. 10. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Baunach 09:00 Wort-Gottes-Feier
Priegendorf 09:00 Messfeier
Gerach 09:00 Messfeier i. d. Laimbachtalhalle
Mürsbach 09:00 Wort-Gottes-Feier
Lauter 10:30 Messfeier
Kraisdorf 10:30 Messfeier zum Patrozinium
Reckendorf 13:30 Tauffeier für Kayla Rose Harcourt
Kraisdorf 13:30 Tauffeier von Theo Lurz

Montag 07.06. Montag der 10. Woche im Jahreskreis

Mürsbach 18:30 Requiem - Messfeier f. d. Verst. d.
Monats Mai

Dienstag 08.06. Dienstag der 10. Woche im Jahreskreis

Gerach 18:30 Eucharistische Anbetung i. d. Kirche
Gereuth 18:30 Messfeier

Mittwoch 09.06. Hl. Ephräm der Syrer

Baunach 18:30 Messfeier - Requiem für die Verstorbe-
nen des Monats Mai

Reckendorf 18:30 Rosenkranz

Donnerstag 10.06. Maria, Mutter der Kirche

Lauter 18:30 Requiem - Messfeier f. d. Verst. d.
Monats Mai

Reckendorf 18:30 Requiem - Messfeier f. d. Verst. d.
Monats Mai

Freitag 11.06. HEILIGSTES HERZ JESU

Baunach 10:00 Wort-Gottes-Feier i. Seniotel (nicht
öffentlich)

Baunach 18:30 Godeldorf - Messfeier anläßl. Patrozinium
Pfaffendorf 18:30 Messfeier

Samstag 12.06. Samstag der 10. Woche im Jahreskreis

Mürsbach 09:00 Vorabendmesse
Baunach 18:00 Vorabendmesse

Sonntag 13.06. 11. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Dorgendorf 09:00 Messfeier anläßl. Herz-Jesu-Fest ---
Lektor: D

Gerach 09:00 Wort-Gottes-Feier i. d. Kirche

Pfarrweisach 09:00 Messfeier

Lauter 10:30 Wort-Gottes-Feier

Reckendorf 10:30 Messfeier

Maroldsweisach 10:30 Messfeier zum Patrozinium

Baunach 13:30 Tauffeier für Lara Gleußner

Montag 14.06. Montag der 11. Woche im Jahreskreis

Pfarrweisach 18:30 Requiem f. d. Verstorbenen des
Monats Mai

Dienstag 15.06. Hl. Vitus (Veit)

Gerach 18:00 Rosenkranz i. d. Kirche

Gerach 18:30 Messfeier z. Vitustag i. d. Kirche

Mittwoch 16.06. Hl. Benno, Bischof

Baunach 18:30 Messfeier

Reckendorf 18:30 Rosenkranz

Donnerstag 17.06. Donnerstag der 11. Woche im Jahreskreis

Priegendorf 18:30 Messfeier

Reckendorf 18:30 Messfeier

Freitag 18.06. Freitag der 11. Woche im JahreskreisBaunach 10:00 Wort-Gottes-Feier i. Seniotel
(nicht öffentlich)

Gleusdorf 18:30 Messfeier

Samstag 19.06. Hl. Romuald

Baunach 10:00 Messfeier - Erstkommunion i. Freien

18:00 Appendorf - Vorabendmesse anläßl.
Kirchweih**Sonntag 20.06. 12. SONNTAG IM JAHRESKREIS**

Reckenneusig 08:30 Messfeier

Neuses a.R. 08:30 Messfeier

Mürsbach 09:00 Wort-Gottes-Feier

Pfarrweisach 09:00 Wort-Gottes-Feier

Gerach 10:00 Messfeier - Erstkommunion

Reckendorf 10:00 Messfeier - Erstkommunion

Mürsbach 13:30 Tauffeier für Beatrix u. Margaretha
Gunzelmann**Montag 21.06. Hl. Aloisius Gonzaga**Gerach 09:00 Dankgottesdienst d. Kommunionkinder
i. d. Laimbachtalhalle

Baunach 10:00 Dankgottesdienst der Kommunionkinder

Reckendorf 10:30 Dankgottesdienst d. Kommunionkinder

Dienstag 22.06. Hl. Paulinus und Hl. John Fisher und Hl. Thomas Morus

Reckenneusig 18:30 Messfeier

Gerach 18:30 Eucharistische Anbetung i. d. Kirche

Mittwoch 23.06. Mittwoch der 12. Woche im Jahreskreis

Reckendorf 18:30 Rosenkranz

Kraisdorf 18:30 Messfeier

Donnerstag 24.06. HOCHFEST DER GEBURT DES HL. JOHANNES DES TÄUFERS

Reckendorf 18:30 Messfeier

Geroldswind 18:30 Messfeier zum Patrozinium am Kirch-
platz**Freitag 25.06. Freitag der 12. Woche im Jahreskreis**Baunach 10:00 Wort-Gottes-Feier i. Seniotel
(nicht öffentlich)**Samstag 26.06. Hl. Josefmaria Escriva de Balaguer**

Gereuth 10:00 Messfeier - Erstkommunion

Baunach 12:00 Messfeier mit Trauung für Susanne
Spiess & Johannes Philipp

Lohr 18:00 Vorabendmesse

Maroldswisach 18:00 Wort-Gottes-Feier

Sonntag 27.06. 13. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Gerach 08:03 Messfeier i. d. Laimbachtalhalle

Pfaffendorf 08:30 Messfeier

Baunach 09:00 Wort-Gottes-Feier

Kraisdorf 09:00 Wort-Gottes-Feier

Mürsbach 10:00 Messfeier Erstkommunion

Pfarrweisach 10:00 Erstkommunion

Lauter 10:30 Wort-Gottes-Feier

Reckendorf 10:30 Wort-Gottes-Feier

Montag 28.06. Hl. Irenäus, BischofMürsbach 10:00 Dankgottesdienst d. Kommunionkinder
für Mürsbach u. GereuthPfarrweisach 10:00 Dankgottesdienst der Erstkommunion-
kinder**Dienstag 29.06. HL. PETRUS und HL. PAULUS, Apostel**

Gerach 18:00 Rosenkranz i. d. Kirche

Gerach 18:30 Messfeier i. d. Kirche

Mittwoch 30.06. Hl. Otto und Hll. Protomärtyrer der Stadt Rom

Baunach 18:30 Messfeier

Reckendorf 18:30 Rosenkranz

Schutzmasken und Wanderschuhe

Foto: Sonja Schug

Anfang Mai erreichte uns die Nachricht: Wir dürfen wieder pilgern, allerdings mit FFP-Masken und ohne Gesang. Unterwegs gelten weitere Einschränkungen wie Mindestabstand von 1,5 Meter für die Personen, die nicht demselben Hausstand angehören. Die Prozessionen von über 100 Teilnehmern sind in der Diözese Würzburg weiterhin nicht erlaubt. Das Liturgiereferat empfiehlt ausdrücklich kleine Gruppenwallfahrten, stellvertretend für die üblichen großen Gemeinschaften.

Unsere „Megawallfahrten“ nach Vierzehnheiligen würden sowieso nicht stattfinden können,

da sie einen zeitlichen Vorlauf benötigen. Einige „Miniwallfahrten“, die organisatorisch nicht so aufwendig sind, waren bereits vor Pfingsten unterwegs. Im Juni/Juli sollen noch weitere kleine Wallfahrten aus einem oder anderen Familienkreis vonstattengehen. Es ist uns sehr wichtig, die altherwürdige und schöne Tradition des Pilgerns gerade in der Corona-Zeit aufrecht zu erhalten.

Das Pilgern müsste doch den gefährlichen Virus stoppen und nicht umgekehrt. Geschichtlich gesehen, sind die bekanntesten Wallfahrten in Europa wegen der Pestepidemie bzw. anderen Naturkatastrophen entstanden. Seit Jahrhunderten wandern die Gläubigen zu den Kultstätten, um Gnadengaben für sich und ihre Mitmenschen zu erbitten.

Sie sprechen auch Gebete für das Aufhören von Krisen und Seuchen. Diese Hinwendung an Gott ist ein Teil unserer Identität.

In der Not erwarten wir Hilfe von Gott und wenn wir uns geborgen wissen, danken wir ihm dafür. Wir tun das gerne in der aufrechten, natürlichen Haltung des Körpers, beim Laufen. So beten wir „mit den Füßen“ und nehmen alle Anstrengungen, Blasen und Schwellungen in Kauf. Damit schaffen wir Distanz zu der „Spaßgesellschaft“ und kommen näher zum Schöpfer der Welt. Wir denken über das Geschehene nach, um die Klarheit für die Zukunft zu gewinnen.

Das ist der Sinn des Pilgerns, aber auch eine der tiefsten Erfahrungen des menschlichen Lebens. In der freien Natur öffnen wir uns für die Kraft des lebendigen Gottes. Er ist unser Beistand auf dem konkreten Weg zu einem Heiligtum und zugleich im Schicksal des Einzelnen. Gott führe einen jeden Menschen in sein Reich, wo aus den Bruchstücken das Ganze, aus dem Angefangenen das Vollendete, aus den Versuchen das Geglückte wird.

Als Christen-Unterwegs sind wir aufeinander verwiesen und angewiesen. Wodurch sind wir gehalten? Wohin richtet sich unsere Hoffnung? Sind wir nicht überfordert angesichts der aktuellen Probleme und Aufgaben? Sind nicht unsere alten Wanderschuhe in der Corona-Krise eine Nummer zu klein, um überhaupt laufen zu können? Dann versuchen wir für diese unbequeme Zeit doch eine Lösung zu finden: ein „passendes Schuhwerk“, damit eine Wallfahrt möglich wird!

Ihr Pfarrer Dr. Matthias Rusin

**RADFAHREN,
KLIMA RETTEN
UND TOLLE PREISE
GEWINNEN!**

JETZT ANMELDEN UNTER WWW.KLIMA-TOUR.DE

Erstkommunion

Unter besonderen Bedingungen und Voraussetzungen findet in diesem Jahr die Feier der Erstkommunion und die Vorbereitung darauf statt. 70 Kinder und ihre Familien haben sich auf den Weg gemacht und freuen sich darauf, an der Mahlgemeinschaft in der Eucharistiefeier teilnehmen zu können.

In der Zeit von 19. Juni bis 4. Juli werden an den Wochenenden die feierlichen Erstkommuniongottesdienste stattfinden. Bitte beachten Sie, dass durch die nach wie vor geltenden Abstandsregeln die Plätze für die Gottesdienste begrenzt sind und für die Kommunionfamilien und deren Angehörige reserviert sind. Wir danken für Ihr Verständnis und für Ihre Begleitung im Gebet.



Diese Kinder sind in den kommenden Wochen zum ersten Mal zum Tisch des Herrn eingeladen:

In Baunach:

Jonas Berbig, Luis Bischof, Emilia Di Noia, Toni Eichler, Sarah Franke, Sophie Franke, Sarah Guntermann, Lukas Holub, Mads Hüttner, Bennet Kraus, Hannes Kraus, Johan Meißel, Hannah Oppelt, Ben Roppelt, Clara Schmitt, Leon Schor, Lily Stribny, Darius Szymanski, Fabian Wahl

In Reckendorf:

Annika Arnold, Malte Brockmeyer, Paul Erben, Constantin Pieler, Hanna Purkert, Karl Strauch

In Gerach:

Fiona Burger, Eva Polzer, Kilian Schmitt, Tristan Schneider, Maja Senger, Ben Wahl, Leon Wahl,

In Gereuth:

Lioba Höhn, Leonie Meixner, Ben Posekardt, Sophie Uslaub

In Mürsbach:

Marco Audenrith, Jonas Brockard, Simon Brunner, Nils Fuchs, Marie Meixner, Eliana Ponzetta, Kilian Schmittlitz

In Pfarrweisach:

Sophie Appel, Jan Martin, Luca Rexhäuser, Elijah Schmittlein, Maximilian Schmittlein, Abbygale Thalmeyer, Ben Wickles

In Priegendorf:

Ela Eck, Luca Knobach, Lilli Pilot, Jamina Spinler

In Lauter:

Billi-Ray Badum, Rosalie Eckstein, Jannik Gießner, Moritz Grimm, Josselyn Pacheco, Chiara Palmieri, Mira Schärer, Francesca Schönfelder-Trinkler, Shania Weber

In Maroldsweisach:

Michael Bogensperger, Finn Höhn, Hannes Menzel, Luca Schauer, Simon Schrapel, Bastian Wirsing

Wir wünschen den Kommunionkindern und ihren Familien alles Gute und Gottes Segen und das Vertrauen in die Zusage Jesu: „Ich bin da“. Herzlichen Dank an alle, die bei der Vorbereitung und bei den Gottesdiensten mitwirken, unterstützen und mithelfen.
Im Namen des Seelsorgeteams, Ulrike Lebert

Nachrichten Verwaltungsgemeinschaft

AG BauNachhaltigkeit

Unser Freund, der Baum

Hätten Sie es gewusst?

Das leistet eine 100-jährige Eiche für uns:

- Sie verarbeitet jährlich etwa 5000 Kilogramm Kohlendioxid durch die Fotosynthese,
- gibt etwa 4500 kg Sauerstoff ab und deckt damit den Jahressauerstoffbedarf von 11 Menschen,
- sie filtert etwa 11 Tonnen Staub und Schadstoffe aus der Luft
- und sorgt für Luftfeuchtigkeit, Schatten und gutes Klima.



Bäume ermöglichen unser Leben. Schützen wir sie!!

Eine Initiative der AG BauNACHhaltigkeit



www.baunachhaltigkeit.de
www.facebook.com/baunachhaltigkeit



St. Laurentius Lauter

Pfarrbüro Lauter

Gottesdienstbestellungen können zu den Öffnungszeiten in Baunach gemeldet werden.



Evang. Luth. Pfarramt Rentweinsdorf

Termine Gottesdienste

Sonntag, 30.05.2021

08.30 Uhr Baunach: Gottesdienst im Sportheim

09.45 Uhr Rentweinsdorf: Gottesdienst
gleichzt. Kindergottesdienst

Vorankündigung

Am Sonntag 06.06.2021 findet der Gottesdienst um 09.45 Uhr im Garten vom CVJM Rentweinsdorf statt.

Pfarramt

Das Pfarramt ist in der Zeit vom 27.05.-07.06. nicht besetzt.



Familienanzeigen!

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit – einfach bequem
ONLINE BUCHEN: anzeigen.wittich.de

Nachrichten Baunach

Kirchweihfreunde Daschendorf

Leider muss auch in diesem Jahr unsere Kirchweih in Daschendorf ausfallen. Der Gottesdienst findet jedoch wie gewohnt am Sonntag, 30. Mai 2021 statt, um 9 Uhr unter freiem Himmel. Bleibt alle gesund.

Eure Kirchweihfreunde Daschendorf

Musikverein Stadtkapelle Baunach e.V.

Probenstart

Liebe Musikerinnen und Musiker,
in der vergangenen Woche hat die Vorstandschaft sich gemeinsam mit den musikalischen Leitern über den Probenstart beraten. Allerdings ist es aktuell schwierig darüber Entscheidungen zu treffen, da vernünftige und rechtssichere Handlungsempfehlungen für Musikvereine fehlen.

Dementsprechend haben wir uns dazu entschieden, zuerst die Pfingstferien abzuwarten und auf stabilere Inzidenzen zu hoffen. Bereits in Planung befinden sich aktuell Satzproben, Außenproben und Auftrittsmöglichkeiten für die einzelnen Ensembles noch in diesem Jahr. Sobald wir konkretere Pläne haben, wie Proben stattfinden können, werden wir euch wieder informieren.

Bis dahin wünschen wir euch eine gute Zeit.

Und vergesst nicht euch noch beim STADTRADELN anzumelden!

Pferdepartner Franken e.V.

FSJ und BFD zu vergeben!

Wir vergeben sowohl FSJ als auch BFD. Informationen hierüber unter www.bsj.org (Bayerische Sportjugend)

Beginn FSJ: Ende August 2021, Beginn BFD: Jederzeit

Pferdepartner Franken e.V.

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

Du möchtest erste wertvolle Erfahrungen im Arbeitsleben sammeln?

Du bist bald mit der Schule fertig und noch auf der Suche nach einem für dich passenden Berufsfeld?

Du möchtest deine Stärken erproben und herausfinden, ob du belastbar genug bist für deine spätere Ausbildung?

Du möchtest gerne mit Kindern und Jugendlichen arbeiten?

Du möchtest Dich sozial und integrativ stärker engagieren?

Du möchtest gerne mit Tieren umgehen und magst insbesondere auch Pferde?

Du bist gerne draußen in der Natur?

Du bist körperlich belastbar und packst gerne mit an?

Dann komm zu uns und werde Teil des Teams...



Start: 01.08.2021

info@pferdepartner-franken.de

Pferdepartner Franken e.V.

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

Deine Aufgaben:



- Pflege und Therapien der Anlage und der Pferde
- Unterstützung in der Kinder- und Jugendbetreuung sowie integrativen Gruppen
- Unterstützung der Ausbilder und Ehrenamtlichen bei deren Aufgaben
- Pflege der Ausrüstung
- Mithilfe bei der Organisation und Ausarbeitung sowie Umsetzung des Vereinslebens



Wir bieten Dir:



- Ein engagiertes Team und werteorientiertes Miteinander
- abwechslungsreiches Betätigungsfeld
- viel Bewegung an der frischen Luft
- eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung
- ständige interne Aus- und Weiterbildung
- einen Kurs zum Übungsleiter

Wir freuen uns auf Dich!



Infos unter: www.bsj.org
(Bayerische Sportjugend - BSJ)

info@pferdepartner-franken.de

Auf die Pferde.... fertig..... los!

Ferienprogramme in den Pfingst-Ferien

Je nach Anmeldungen arbeiten wir in kleinen Gruppen und teilen die Kinder nach geltenden Regeln ein.

Mittwoch, 26.05.2021

Sonntag, 30.05.2021 und

Mittwoch, 02.06.2021 / Anmeldungen ab sofort!

Infos unter reitstunden@pferdepartner-franken.de

Anmeldungen unter

<https://pferdepartner-franken.reitbuch.com/course.php> oder reitstunden@pferdepartner-franken.de

Alle Kurse finden unter den aktuell gültigen Hygienemaßnahmen und unseres Hygieneplans statt. Diese Informationen erhältst du bei Anmeldung. Wir arbeiten nur in kleinen Gruppen und nach tagesaktuellen Bedingungen. Die Kurse können deshalb individuell angepasst werden und dadurch variieren.

Pferdepartner Franken e.V. - Baunach -

Ferienprogramm * Pfingsten *

An die Pferde – fertig - los...

Spiele und Beschäftigung mit und rund ums Pferd...

Lerne den Alltag auf dem Pferdehof kennen...

Komm vorbei und hab viel Spaß...

*** 26. Mai * / * 30. Mai * / * 02. Juni ***

Wir arbeiten in Kleingruppen und unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorgaben. Brotzeit und Getränke, Helm und zweckmäßige Kleidung (festes Schuhwerk) sind mitzubringen

Infos und Anmeldung:

reitstunden@pferdepartner-franken.de
www.pferdepartner-franken.de/Kurse



Eine fröhliche Woche wünscht

Pferdepartner Franken e.V.

www.pferdepartner-franken.de

HERZLICHEN DANK

meiner Familie, allen Verwandten, Freunden und Bekannten, die mich anlässlich meines

80. GEBURTSTAGES

mit Glückwünschen und Geschenken erfreuten.
Ein Dankeschön auch an die Vertreter aus Kirche, Stadt und Vereinen.

THEO MÖLTNER

Baunach, im Mai 2021

FENSTER & TÜREN PORZNER Bauelemente

seit 40 Jahren

Wir sind weiterhin für Sie da

Beratung Vorort - Aufmaß - Kundendienst - Montage
Wir reparieren auch defekte Fenster und Rollos

Fenster - Haustüren - Dachfenster
Rollos - Insektenschutzgitter

Termine nach Vereinbarung

09547 / 7070 Mail: info@porzner.de

www.porzner.de

PORZNER Bauelemente GmbH & Co KG
Scheßlitz Straße 3 - 96199 Zapfendorf



Nachrichten Reckendorf

Flüchtlingshilfe Reckendorf

Schultische usw.

Aufgrund der Schließung der Kleiderkammer zum 30.06. sind Schultische (mit weißer, brauner und grüner Oberfläche) sowie Kleiderständer gegen eine kleine Spende für einen sozialen Zweck abzugeben.



Auskunft erteilt:
Gruber 09544-8 90

KAB Reckendorf

Einladung zur Maiandacht in unserem Friedhof



Herzliche Einladung ergeht an alle KAB Mitglieder, Freunde und Gönner zur Maiandacht im Friedhof **am Sonntag, 30. Mai 2021 um 17 Uhr** (bei schlechtem Wetter in unserer Pfarrkirche).

Da unsere geplante Maiandacht am Pavillon coronabedingt nicht stattfinden kann, haben wir unseren Friedhof, als Ort für

unsere Andacht, gewählt.

Anmeldung ist aktuell nicht erforderlich. - Es gelten die aktuellen Hygienebestimmungen.

Wir freuen uns auf eure Teilnahme.

Eure KAB-Vorstandschaft

gez. Silke Schleelein – Schriftführerin

Einladung zur Wort-Gottes-Feier digital



Liebe KAB-Aktive und Interessierte, wir laden herzlich ein zur digitalen Wort-Gottes-Feier am Freitag, 28. Mai 2021 um 19:00 Uhr (Dauer maximal 90 Minuten). Wir werden miteinander die Bibel teilen und es gibt Raum für freie Fürbitten.

Bitte haltet Kerze, Streichhölzer und Gotteslob bereit.

Eine Anmeldung ist nicht nötig, einfach reinklicken unter <https://bistum-wuerzburg.ocweb.schule/b/sab-93z-uga-wby>

Zur Technik:

- Zugang ist möglich über PC, Notebook, Tablet oder Smartphone.
 - Bitte die Browser Chrome, Firefox oder Edge nutzen.
 - Die Verwendung eines Headsets verbessert die akustische Qualität enorm. Ein einfaches Set (wie etwa vom Smartphone) reicht.
 - Der Raum ist ab 18:30 Uhr für technische Fragen offen.
- Wir freuen uns auf eure Teilnahme.

Eure KAB-Vorstandschaft

gez. Silke Schleelein – Schriftführerin

Kirchweihfreunde Daschendorf e.V.

Kirchweih 2021 – siehe Veröffentlichung unter Baunach

Nachrichten Lauter

Kirchweihfreunde Daschendorf e.V.

Kirchweih 2021 – Siehe Veröffentlichung unter Baunach

VHS Außenstelle Lauter

Frühjahrsprogramm 2021

Aufgrund der leider immer noch unvorhersehbaren Pandemielage (Inzidenz unter 100: Generelle Maskenpflicht für Kursleiter und Teilnehmer + Hygienekonzept bei den Präsenzkursen) und der fortgeschrittenen Jahreszeit wird ein Beginn des VHS-Frühjahrssemesters gänzlich abgesagt.

Mit einem interessanten Programm für alle melden wir uns gleich im September schwungvoll zurück. Das Kursprogramm 2/21 wird rechtzeitig im „Mitteilungsblatt“ bekannt gegeben.

Weiterhin eine gute Zeit und v.a. bleiben Sie gesund.

Ihre VHS Außenstelle Lauter A. Böllner

Nachrichten Gerach

Kirchweihfreunde Daschendorf e.V.

Kirchweih 2021 – Siehe Veröffentlichung unter Baunach

Impressum

Mitteilungsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Baunach

**Ämtliches Bekanntmachungsorgan
für die Verwaltungsgemeinschaft Baunach und die
Mitgliedsgemeinden Stadt Baunach, Reckendorf, Lauter, Gerach**



Erscheinungsweise: wöchentlich freitags

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

– Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Baunach
Tobias Roppelt, Bamberger Straße 1, 96148 Baunach
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

– Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Goldschmiedemeisterin

Rothenbühl 5

T 09533 • 8265

96250 Ebensfeld

M info@kraus-schmuck.de

Eggenbach

W www.kraus-schmuck.de

**Ihre einzigartigen Trauringe oder ein Schmuckstück nur für Sie?
Lassen Sie uns gemeinsam kreativ sein. Ich freue mich auf Sie.**

In Ihrer heimatlichen Meistergoldschmiede werden Sie bestens beraten.

**Do. 9 - 19 Uhr, Fr. 9 - 18 Uhr oder an allen anderen Tagen nach tel. Terminabsprache
Webshop shop.kraus-schmuck.de**

Traueranzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de



Meine Kraft ist nun zu Ende, nimm mich, Herr, in deine Hände.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied

Philomena Saam

* 28.05.1940

† 17.05.2021

Reckendorf

In stiller Trauer:

Dein Sohn Klaus mit Sabine
Deine Enkel Claudia, Nadine und René
Deine Urenkel
Deine Schwester Rosa
mit Familien und alle Verwandten.



Die Beisetzung fand im engsten Familienkreis im Friedhof Reckendorf statt. Für erwiesene und zuge dachte Anteilnahme herzlichen Dank.

Der Wert des Lebens
liegt nicht in der Länge der Zeit,
sondern darin, wie wir sie nutzen.

Montaigne

Nüssle
SCHREINEREI

Nüssle Edgard MEISTERBETRIEB

Itzgrundstr. 9

96148 Baunach-Daschendorf

Telefon (0 95 44) 98 16 59

Telefax (0 95 44) 98 15 78

- Haustüren / Zimmertüren
- Massivholzmöbel
- Innenausbau
- Badmöbel
- Geländer, Treppen & Balkone

ESTRICH
Höllein GmbH



Zement-, Industrie-,
Schnell- und Fließestriche
Designböden | Abdichtungen

Estrich Höllein GmbH
Schlemmerwiesen 1
96123 Pödelndorf

Tel. 0 95 05/80 32 28
Fax 0 95 05/80 32 29
Mobil 01 71/8 32 01 87

mail@estrich-hoellein.de
www.estrich-hoellein.de



FLIEGENGITTERHERSTELLER

BÖHLEIN

Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen

Roland Böhlein
96167 Königsfeld

☎ 0 92 07 / 5 28

info@boehlein-montagen.de

Sommerblumen

Großes Sortiment auf 3000 qm
Dauerblüher für Beet, Balkon und Terrasse

Beste Auswahl an Gemüse

Tomaten | Kräuter | Chili | Salate | Gurken uvm.

Veredelte Gurken 2,99 €
Gemüsepflanzen 0,20 €



**Ihr Gärtner
in Zapfendorf**
Gässchen 5 - 09547 / 7878
www.gaertnerei-hertel.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Stefanie Buchaly

Mobil: 0151 41456546

s.buchaly@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...



Ihr Verkaufsdienst

Violetta Windisch

Tel.: 09191 723256

Fax. 09191 723242

v.windisch@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

「 Rätsel Spaß 」

Kreuzworträtsel | Sudoku



-Anzeige-

Zwei Sprachen, eine Leidenschaft

(djd-k). Seit dem Wintersemester 2020/21 bieten der Weincampus Neustadt und die französische Université de Haute-Alsace in Colmar gemeinsam einen dualen deutsch-französischen Masterstudiengang Weinbau & Oenologie an. Ziel ist es, Expertinnen und Experten für Weinbau, Forschung, Industrie, Lehre und Verwaltung auszubilden. Die gesamte Wertschöpfungskette von der Rebenzüchtung über

die Weinbereitung und Sensorik bis hin zur Vermarktung wird abgedeckt. Die Absolventen erhalten sowohl von der deutschen als auch von der französischen Hochschule den Titel Master of Science. Nächster Studienbeginn ist zum Wintersemester 2021/22 möglich. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 15. Juli 2021. Alle Informationen zum Studiengang gibt es unter www.weincampus-neustadt.de.

Stets frische Luft

(djd-k). Eine gute Qualität der Raumluft und ein angenehmes Raumklima tragen wesentlich zum Wohlbefinden, zur Gesundheit und Konzentrationsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern sowie ihren Lehrern in Klassenräumen bei. Dazu ist in Pandemiezeiten eine ausreichende Lüftung notwendig, durch die der Unterrichtsraum mit Frischluft versorgt wird und Schadstoffe abgeführt werden. Für gute Luft in Klassenräumen

sorgen moderne Lüftungssysteme wie M Flex Air von Glen Dimplex. Es führt die verbrauchte Luft über zwei Abluftstränge an der Zimmerdecke nach oben und ins Freie ab. Im Gegenzug wird Frischluft an den Seitenwänden zugeführt. Mehr Informationen auf www.glendimplex.de/lueftung-in-schulen. So wird der CO₂-Gehalt im Klassenzimmer reduziert und die Raumtemperatur auf gleichem Niveau gehalten.

		5	9	2		7		1
					1			9
		9		8		6	2	5
9			3					8
1				5				6
2					9			4
8	4	6		3		5		
5			8					
7		3		6	5	8		

[illegible]

ehem. persische Kaiserin		Kinder (engl.)		duldsam		italienischer Heiliger † 1595	Lebensende	Männernamen		Nachbarstaat von Babylon	Wappenvogel		Weltorganisation (Abk.)	Pep, Schwung	ein Buchhändler		Vorname Hemingways
→						→	→	→		Radiozubehör	→			→			→
waagerecht		Grundstücksabgrenzungen		Vorname da Vincis	→								Pflanzentrieb		Kfz-Z. Trier	→	
niederländische Großstadt	→	→								sich ausruhen		offene Feuerstelle	→				
Außenorgan			Fremdwortteil: drei	→			Sekundärrohstoffe (Kw.)		Niederschlag	→					Messgesangsbuch		
→				altgriechischer Hauptstamm	→		Unterwasserortungsgerät	→				Theaterspiel		eurasischer Staatenbund	→		
französischer Filmstar (BB)	unübliche Wegstecken		Land im Wasser	→					unteres Rumpfe		arabisches Fürstentum	→					
→	→					dt. Schriftsteller (Erich)		ein Verkehrszeichen	→				selten	→			Festveranstaltungen
→			südafrikanische Antilope		Gewinnspiel	→								Kosovo-Friedenstruppe (Abk.)		weiches Schwermetall	→
arabisch: Sohn		1000 Gramm (Kw.)	→				japanische Währung	→			Strom durch die West-Slowakei		karibischer Inselstaat	→			
musikalisches Übungsstück	→						Ausruf der Überraschung	→	spanisch: mir, mich		Ereignis	→					
Begründer des Christentums		Abk.: Doktor	→		Wochentag	→							rauchende Schwefelsäure	→			
→				moralisch	→							geometrische Form	→				



„Aşı mı?
Ben de varım.“

„Impfung? Da spiele ich mit.“

**#ÄRMELHOCH
FÜR DIE IMPFUNG**

Emre Can lässt sich impfen. Denn nur die Corona-Schutzimpfung bringt unseren Alltag zurück.
Mehr unter corona-schutzimpfung.de oder kostenfrei unter **Info-Tel. 116 117** und **0800 0000837**
(English, العربية, Türkçe, Русский).

LINUS WITTICH präsentiert

Treffpunkt[©] Deutschland.de

Reiseführer. Reisemagazine Freizeittipps.

**BAYERN
MACHT
AUF!**

JETZT GEHT ES WIEDER LOS! URLAUB IN BAYERN

Damit Sie Ihre neue Freiheit planen und genießen können, haben wir Tipps zu Sehenswürdigkeiten und Events in Bayern zusammengestellt. Über 100 Regionen und Orte warten darauf, von Ihnen entdeckt zu werden.

Allgäu, Altmühltal, Bayerisch Schwaben, Bayerischer Wald, Berchtesgadener Land, Chiemsee-Alpenland, Chiemsee-Chiemgau, Coburg-Rennsteig, Donau-Ries, Fichtelgebirge, Fränkische Schweiz, Fränkisches Seenland, Franken, Frankenhöhe, Frankenwald, Haßberge, Liebliches Taubertal, Mittelfranken, Monheimer Alb, Niederbayern, Nördliche Fränkische Schweiz, Nürnberger Land, Oberallgäu, Oberbayern, Oberfranken, Oberpfalz, Oberpfälzer Wald, Ostallgäu, Ostbayern, Obermain Jura, Rhön, Romantisches Franken, Schwaben, Spessart-Mainland, Steigerwald, Tölzer Land, Trubachtal, Unterfranken, Zellertal, Altötting, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Berneck, Bad Hindelang, Bad Reichenhall, Bad Staffelstein, Bad Tölz, Baunach, Bechhofen, Burgau, Coburg, Dachau, Ebensfeld, Ebermannstadt, Ebern, Egloffstein, Erlangen, Feuchtwangen, Forchheim, Fürth, Füssen, Gemünden a.Main, Gößweinstein, Himmelstadt, Illertissen, Immenstadt, Iphofen, Karlstadt, Kempten, Kitzingen, Kronach, Langenzenn, Marktbreit, Marktoberndorf, Monheim, München, Muhr am See, Neudrossenfeld, Neumarkt i.d.Opf., Nordheim a.Main, Nürnberg, Oettingen, Pottenstein, Pretzfeld, Prien am Chiemsee, Riedenburg, Röttingen, Roth, Rothenburg o.d.Tauber, Ruhpolding, Schweinfurt, Schillingsfürst, Segnitz, Sommerhausen, Traunstein, Treuchtlingen, Uffenheim, Veitshöchheim, Volkach, Wassertrüdingen, Weißenburg in Bayern, Wemding, Wiesentheid, Wolframs-Eschenbach, Würzburg, Zellingen, Zirndorf, Zusmarshausen uvm.

QR-Code scannen.
App installieren.
Urlaub kann beginnen.



Im Web unter
TreffpunktDeutschland.de

NoNiGo_2021

Das Event für **NOch-NIcht-GOLfer/-innen**



Golf einfach mal ausprobieren!

Das 4er-Team bist Du mit Deinen Freunden, mit Deinen Kollegen, mit Deiner Familie.



Was muss ich tun?

Melde Dein Team mit 4 Personen an, die **noch nicht Golf spielen** – Familie, Freunde, Verein, Betrieb oder... Nach kurzer Einweisung trainierst Du mit einem erfahrenen Spieler unseres Clubs – Eurem Team-Captain – für den Wettkampf.

Golf-Ausrüstung wird gestellt – für Sportschuhe und dem herrschenden Wetter entsprechende, sportliche Kleidung sorgt Ihr selbst.

KOSTEN: 10,- EUR PRO PERSON.

Maximal 12 Teams je Termin. Bei mehr als 12 Meldungen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.



Gibt's etwas zu gewinnen?

- ▶ 1. Preis: 4 x Platzreifekurs + 4 x 3 Monate Spielrecht Kurzplatz und Driving Range (Wert 1.400 EUR)
- ▶ 2. Preis: 4 x Platzreifekurs + 4 x 2 Monate Spielrecht Kurzplatz und Driving Range (Wert 1.200 EUR)
- ▶ 3. Preis: 4 x Platzreifekurs + 4 x 1 Monat Spielrecht Kurzplatz und Driving Range (Wert 1.000 EUR)

Wann geht's los?

Wegen besonders hoher Nachfrage haben wir noch einen Zusatztermin für Dich:

22. AUGUST 2021

Beginn ist um 11.00 Uhr.
Um 16.00 Uhr startet Ihr Euer erstes Golfturnier auf unserem sonnigen Golfplatz.

Die Siegerehrung findet gegen 18.30 Uhr statt.

Corona-bedingte Änderungen bleiben vorbehalten.

Melde Dich gleich an!

© fotolia.com, Mike Watson Images Limited.



Golfclub Fränkische Schweiz e. V.
Kannndorf 8 - 91320 Ebermannstadt

Telefon: 0 91 94 / 48 27
E-Mail: gcfrankischeschweiz@t-online.de
Web: www.gc-fs.de



Markisen markilux

Markisentuch-Tausch
Terrassendächer
Sommergärten
Insektenschutz

Büro & Ausstellung:
Roth 16
96199 Zapfendorf
Tel.: 09547-8927



www.glasagentur-tremel.de

JOBS

IN IHRER REGION



jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Wir suchen Dich als Verstärkung für unser Team!

Bewerbung unter
tankstellesperber@gmail.com
oder per Post an
Aral Tankstelle Jürgen Sperber
Klein Nürnberg 24, 96106 Ebern





www.bmi-eg.com
www.bmi-eg.com



Beste Milch leben

Die Bayerische Milchindustrie eG ist ein führendes Unternehmen der deutschen Molkereiwirtschaft. Unser breitgefächertes Sortiment hochwertiger Milchprodukte stellen wir in sieben Produktionsbetrieben in Bayern und Sachsen-Anhalt her.

Zur Verstärkung unseres Teams an unserem Standort **Zapfendorf** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- **Anlagenfahrer (m/w/d) für die Absackung**
- **Anlagenfahrer (m/w/d) im Bereich Frische**
 - **Anlagenfahrer (m/w/d) Produktion**
 - **Anlagenfahrer (m/w/d) im Betriebsraum**

III Unsere Ausbildungsplätze für das Ausbildungsjahr 2021 III
 → **Milchtechnologe (m/w/d)**
 → **Maschinen- und Anlagenfahrer (m/w/d)**

Die ausführlichen Stellenausschreibungen sowie die Möglichkeit, sich direkt online zu bewerben finden Sie auf unserer Homepage www.bmi-eg.com/Karriere. Wir freuen uns auf Sie!

www.bmi-eg.com

Hier finden Sie Ihren neuen Chef!
In der Rubrik **STELLEN Markt**.